



Wir beraten persönlich.

Katja Knittel
Senior Associate, Steuerberaterin, MBA

eureos-Newsletter

IV. Quartal 2023



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

kaum hat man nach der sommerlichen Urlaubszeit wieder in den Arbeitsalltag zurückgefunden, warten in den Supermarktregalen Spekulatius und Glühwein. Unverkennbar beginnt der Jahresendspurt und in jeglichen Bereichen herrscht emsiges Treiben. Wir nehmen diese Zeit zum Anlass, mit Ihnen in unserer Veranstaltungsreihe eureos-Forum: Perspektiven 2024 das Jahr Revue passieren zu lassen und spannende Ausblicke auf betriebswirtschaftliche, juristische und steuerliche Entwicklungen in 2024 zu geben.

Ausgewählte Neuigkeiten aus den Bereichen Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie Wirtschaftsprüfung haben wir in diesem Newsletter bereits für Sie zusammengetragen. Wir informieren Sie zu aktuellen Beschlüssen, neuer Rechtsprechung oder rechtlichen Trends und lassen Sie in jene eureos-Welt blicken, die sich abseits der Büros abspielt. Wir freuen uns auf den persönlichen und fachlichen Austausch mit Ihnen und haben dazu eine Übersicht zu unseren Fachveranstaltungen und Netzwerktreffen für Sie vorbereitet.

Ich wünsche Ihnen spannende Erkenntnisse beim Lesen und einen erfolgreichen Jahresausklang.

Herzlichst



Ihre Katja Knittel

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von eureos. Anmeldung unter www.eureos.de/newsletter-center.

Inhalt

04 **Branchennews**

- 04 GmbH & Co. KG: Haftung des Geschäftsführers der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH für Schaden der KG
- 05 EuGH: Margensteuer bei Einzelleistungen?
- 06 Zuwendungsbescheid unklar: Keine Rückforderung bei Vergabeverstößen!
- 07 Referentenentwurf zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz
- 08 Beseitigung von Gesellschaftsbeschlüssen trotz Unanfechtbarkeit
- 10 Referentenentwurf vom 14. Juli 2023 zum Wachstumschancengesetz
- 12 Tod des Alleingeschafters - Folgen für die Erben und die GmbH bei ungeregelter Nachfolge
- 13 Neuigkeiten für sächsische Unternehmen: Regionales Wachstum fördern und Chancen nutzen
- 13 FG Düsseldorf zur Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen zu Gebäudebestandteilen bei der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG
- 14 Erneute Fristverlängerung zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen
- 15 BFH zur wirtschaftlichen Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft: Verflechtung zwischen Organgesellschaften ausreichend
- 16 Wissenszurechnung im Insolvenzanfechtungsrecht - BGH-Urteil vom 25. Mai 2023 AZ IX ZR 116/21
- 18 BMF veröffentlicht neue Verwaltungsgrundsätze zu Verrechnungspreisen 2023
- 19 eRechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze ab 2026
- 21 Sachsen-Anhalt: Einräumung von Prüfrechten gemäß § 54 HGrG für öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften?

24 **eureos-News**

- 24 eureos ist ab sofort Mitglied im Industrieclub Magdeburg e. V.
- 24 eureos unternimmt kulturelle und kulinarische Reise in das Saale-Unstrut Gebiet
- 25 Hochkarätige Gäste beim International Summer Business Barbecue - eureos erneut Platinsponsor des jährlichen Events des American Chamber of Commerce e. V.
- 25 eureos Legal Team wächst weiter und baut Fachexpertise aus
- 26 Erfurt ist UNESCO-Weltkulturerbe!

28 **Veranstaltungen**

- 28 Aktuelle Veranstaltungen
- 29 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

GmbH & Co. KG: Haftung des Geschäftsführers der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH für Schaden der KG

Der Geschäftsführer einer Kommanditisten-GmbH haftet bei sorgfaltswidriger Geschäftsführung für den entstandenen Schaden der Kommanditgesellschaft auch dann, wenn diese Geschäftsführung nicht die alleinige oder wesentliche Aufgabe der GmbH ist. Es besteht die Pflicht zur Geschäftsführung im Ganzen – eine abweichende Ressortzuteilung ändert daher nichts an der Überwachungspflicht.



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@euroeos.de



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de

Hintergrund (gesellschaftsrechtliche Gestaltung)

Dem Urteil liegt eine gesellschaftsrechtliche Konstellation zugrunde, die von der bekannten Gestaltung – der Geschäftsführung durch die Komplementär-GmbH – abweicht: Geschäftsführungsaufgaben wurden hier durch eine Kommanditisten-GmbH vorgenommen. Eine solche Gestaltung ist zulässig. Der hier verklagte Geschäftsführer war Geschäftsführer dieser geschäftsführenden Kommanditistin. Das für die Kommanditgesellschaft geltende Prinzip der Selbstorganschaft schließt zwar zwingend die Kommanditisten von der organschaftlichen Vertretung nach außen aus (§ 170 HGB), im Innenverhältnis aber kann ein Kommanditist mit Geschäftsführungsaufgaben betraut werden.

Dem Urteil zugrunde liegender Sachverhalt

Kläger ist der Insolvenzverwalter über das Vermögen der D GmbH & Co. KG (im Folgenden: Schuldnerin). Nach deren Gesellschaftsvertrag war zur Geschäftsführung ausschließlich eine Kommanditistin berechtigt, die U GmbH. Beklagter ist der Geschäftsführer der U-GmbH. Die U GmbH war noch in weiteren Fondsgesellschaften geschäftsführende Kommanditistin.

Die D GmbH & Co. KG (Schuldnerin) warb Anlegergelder ein und stellte diese der mittlerweile insolventen D AG als Darlehen zur Verfügung. Der Kläger nimmt den Beklagten wegen einer einzelnen Überweisung der Schuldnerin an die D AG in Anspruch. An der Überweisung wirkte der Beklagte persönlich nicht mit, es geht hier

um seine Gesamtverantwortung als Geschäftsführer. Zum Zeitpunkt der Überweisung war – im Widerspruch zu den Vereinbarungen in dem Darlehensvertrag – nur ein geringer Teilbetrag werthaltig besichert worden. Auch im Zusammenhang mit der einzelnen Überweisung wurde keine weitere Sicherheit bestellt. Insgesamt führte dies bei der Schuldnerin zu einem Forderungsausfall in vielfacher Millionenhöhe.

Der Kläger hat den Beklagten auf Ersatz dieses der Schuldnerin entstandenen Schadens in Anspruch genommen.

Rechtliche Würdigung

Der Senat überträgt seine Rechtsprechung zur Haftung der Geschäftsführung der Komplementärin gegenüber der Kommanditgesellschaft auf das Leitungsorgan der geschäftsführenden Kommanditistin (Gleichbehandlung der Komplementärin und der geschäftsführenden Kommanditistin): „Auch der Geschäftsführer der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH haftet gegenüber der Kommanditgesellschaft gemäß § 43 Absatz 2 GmbHG nach den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung zugunsten Dritter wie gegenüber der GmbH. Denn die KG ist in den Schutzbereich des zwischen der geschäftsführenden Kommanditisten-GmbH und ihrem Geschäftsführer bestehenden Organ- und Anstellungsverhältnisses einbezogen.“ Denn die KG komme bestimmungsgemäß mit der Leistung des Geschäftsführers in Berührung, wenn eine Kommanditisten-GmbH die Geschäfte der KG führt. Fehlleistungen der Geschäftsführung wirkten sich zwangsläufig stets und in erster Linie zum Nachteil der KG aus

Neu ist das Urteil in dieser Hinsicht: Unerheblich sei nach Auffassung des Senats, dass die U-GmbH nicht einzig oder doch maßgeblich nur für diese eine KG (die D GmbH & Co. KG/Schuldnerin) geschäftsführend tätig war, wie in den meisten Fällen einer Komplementär-GmbH. Damit schließt sich der BGH der bereits überwiegend in der Literatur vertretenen Auffassung an. Am Pflichtenkreis des Geschäftsführers ändere sich durch Mehrfach-Geschäftsführungen im Grundsatz nichts. Ein Geschäftsführer habe sich bei Übernahme der Geschäftsführung über den Umfang der damit verbundenen Aufgaben einen Überblick zu verschaffen. Die Kommanditgesellschaft darf darauf vertrauen, dass die geschäftsführende GmbH und deren Geschäftsführer die ihr geschuldete Obhut und Fürsorge erbringen, und zwar unabhängig von der Anzahl weiterer übernommener Geschäftsführungen oder sonstiger gesellschaftsfremder Aufgaben.

Auch die Ressortverteilung innerhalb der Geschäftsführung der Kommanditisten-GmbH ändert an der Haftung des hier beklagten Geschäftsführers nichts: Dem ressortunzuständigen Geschäftsführer verbleiben Überwachungspflichten über die gesamte Geschäftsführung. Es gebe keinen sachlichen Grund, diese Schutzwirkung

zugunsten der Kommanditgesellschaft zu beschränken und die Überwachungspflichten anders zu behandeln als die Geschäftsführerpflichten im Übrigen, so der Senat.

Praxishinweise

Die Verantwortlichkeit der Geschäftsführer nach § 43 Abs. 2 GmbHG gehört zu den Themen mit hoher Praxisrelevanz. Die Haftung ist eine gesetzliche und setzt keinen Geschäftsführervertrag voraus. Vielmehr basiert sie auf einer Sonderrechtsbeziehung zwischen der Gesellschaft und dem Geschäftsführer. Diese Sonderrechtsbeziehung kann, ähnlich wie ein Vertrag, Schutzwirkung gegenüber Dritten haben, wie hier gegenüber der GmbH & Co. KG.

Die mit dem Urteil höchstrichterlich festgestellte Gleichbehandlung der Geschäftsführeraufgaben von Komplementären und Kommanditistin, vor allem aber der Verzicht auf das Merkmal der „alleinigen oder wesentlichen Aufgabe“ erweitern das Haftungsrisiko von Geschäftsführern.



Den Volltext des BGH-Urteils vom 14.3.2023 finden Sie hier.

EuGH: Margensteuer bei Einzelleistungen?

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 29. Juni 2023 bestätigt, dass der Weiterverkauf von Hoteldienstleistungen auch dann der Margenbesteuerung unterliegt, wenn diese Dienstleistungen nicht mit zusätzlichen Leistungen verbunden sind.



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@euroeos.de



Dr. Kerstin Desens
Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.desens@euroeos.de

Im Streitfall ging es um einen Konsolidierer von Hoteldienstleistungen aus Polen, der Hotelkontingente einkauft und die Beherbergungen in eigenem Namen sowie auf eigene Rechnung an Kunden verkauft.

Während die polnische Finanzverwaltung die Auffassung vertrat, dass eine Reiseleistung i. S. d. Margensteuer eine Gesamtheit von externen und internen Dienstleistungen umfasse und aus mehr

als einer Leistung bestehen müsse, hat der EuGH unter Berufung auf sein Alpenchalet Resorts Urteil (EuGH, Urt. v. 19.12.2018, Rs. C-552/17) festgestellt, dass die Anwendung der Margensteuer neben dem Weiterverkauf von Hotelkontingenten keiner weiteren zusätzlichen Leistung bedarf.

Das Urteil überrascht nicht, denn bereits im Alpenchalets Resort Urteil hatte der EuGH geurteilt, dass die alleinige Bereitstellung von Ferienwohnungen unter die Margensteuer fällt. Entsprechend war vorhersehbar, dass auch der Verkauf von Hotelkontingenten keine abweichende Beurteilung erlaubt. Die Tätigkeit des polnischen Konsolidierers ist vergleichbar mit der eines Reiseveranstalters oder Reisebüros und muss laut EuGH entsprechend besteuert werden, unabhängig davon, ob nur eine Leistung oder ein Leistungsbündel vorliegt. Wenn Leistungen eines Reisebüros vom Anwendungsbereich der Margensteuer allein deswegen ausgeschlossen würden, weil sie nur die Bereitstellung einer Unterkunft umfassen, würden die anwendbaren Mehrwertsteuervorschriften laut EuGH sonst davon abhängen, „welche Bestandteile die dem Reisenden angebotenen Leistungen umfassten. Eine solche Steuerregelung widerspräche den Zielen dieser Richtlinie (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 19. Dezember 2018, Alpenchalets Resorts, C-552/17, EU:C:2018:1032, Rn. 25 bis 28 und die dort angeführte Rechtsprechung).“

Praxishinweis

Damit bestätigt der EuGH die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, jedenfalls soweit es um die Anwendung der Margenbesteuerung auf eine einzelne Beherbergungsleistung geht. Danach reicht (nur) bei Beherbergungen eine Einzelleistung aus, um in den Anwendungsbereich der Margensteuer zu fallen. Bei Reiseleistungen ohne Beherbergung ist nach Auffassung der deutschen Finanzverwaltung ein Bündel mit mindestens einer Beförderungsleistung erforderlich.

Ob der EuGH das auch so sieht, ist unklar. Jedenfalls folgt aus seiner Begründung – auch der isolierte Weiterverkauf von Übernachtungen sei mit den Umsätzen eines Reisebüros oder -veranstalters identisch oder zumindest vergleichbar – nicht zwingend eine Beschränkung auf Übernachtungs-Einzelleistungen. Spannend ist diese Frage etwa für Anbieter von Tagesausflügen wie etwa Busreisen. Mit der Begründung des EuGH könnte man auch zu dem Ergebnis kommen, eine isolierte Beförderungsleistung falle unter die Margensteuer. Je nach Sachverhalt kann jedoch entweder die Margensteuer oder die Regelbesteuerung zu einem praktikablen und steuersystematisch richtigen Ergebnis führen. Damit wäre insoweit ein Wahlrecht wünschenswert.

Zuwendungsbescheid unklar: Keine Rückforderung bei Vergabeverstößen!

Das Verwaltungsgericht Köln hat in einer aktuellen Entscheidung klargestellt, dass die Rückforderung einer gewährten und ausgezahlten Zuwendung wegen Vergabeverstößen voraussetzt, dass der Zuwendungsbescheid Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen enthalten muss. Etwaige Unklarheiten im Zuwendungsbescheid gehen zu Lasten des Fördermittelgebers.



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Sachverhalt

Ein (privater) Fördermittelempfänger erhielt eine Zuwendung für die Sanierung seiner Mutter-Kind-Klinik. In dem Zuwendungsbescheid war die Anwendung der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderungen (ANBest-P) zwingend vorgeschrieben.

Im Vorfeld der Maßnahme wurde auf die Möglichkeit der erleichterten Vergabe des Konjunkturpakets II hingewiesen. Die Anwendung dieser Verfahrenserleichterungen sollte nur dann gegeben sein, wenn Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, die ihre Eignung durch eine Eintragung in die Präqualifizierungsliste nachgewiesen haben. Hierüber gab es im Vorfeld Schriftverkehr per E-Mail. Einen konkreten Hinweis hierauf enthielt der Zuwendungsbescheid aber nicht.

Der Fördermittelgeber prüfte die Verwendungsnachweise und stellte hierbei fest, dass für einzelne Teilleistungen ein Unternehmen im Rahmen der beschränkten Ausschreibung beauftragt wurde, obwohl dieses zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht in der Präqualifizierungsliste aufgenommen war.

Letztlich wertete der Fördermittelgeber diese Beauftragung als einen schwerwiegenden Vergabeverstoß. Der Zuwendungsempfänger habe die notwendigen Vorgaben des Konjunkturpakets II missachtet, da eine hinreichende Anzahl an qualifizierten Unternehmen vorhanden gewesen sei. Letztlich erließ der Fördermittelgeber einen Erstattungs- und Zinsbescheid, mit dem er insgesamt einen Betrag in Höhe von EUR 188.798,20 zurückforderte.

Nach erfolglosem Widerspruchsverfahren erhob der Zuwendungsempfänger Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Entscheidung

Das Verwaltungsgericht gab der Klage vollumfänglich statt.

Das Gericht urteilte, dass der Zuwendungsbescheid keine hinreichenden Verpflichtungen des Klägers enthalten habe, die Vorgaben des Präqualifizierungserlasses zu beachten. Eine solche Verpflichtung ließe sich auch nicht im Wege der Auslegung der allgemeinen Nebenbestimmungen entnehmen.

Wörtlich führte das Gericht aus:

„Soweit in einem Zuwendungsbescheid Vorgaben zur Einhaltung vergaberechtlicher Bestimmungen getroffen werden, ist diesbezüglich ein strenger Maßstab anzulegen. Denn angesichts der Fülle vergaberechtlichen Vorschriften, der vielfältigen Anwendungsprobleme selbst für öffentliche Vergabestellen sowie mangels einer bei Zuwendungsempfängern regelmäßig nicht gegebenen Vertrautheit mit den Vorgaben des Vergaberechts, ist es für einen privatrechtlichen Zuwendungsempfänger von besonderer Bedeutung, dass er eindeutig und unmissverständlich nachvollziehen kann, und inwieweit er den Vorgaben des Vergaberechts unterworfen wird.“

Das Gericht hatte ferner festgestellt, dass sich weder in dem geführten Schriftverkehr, noch in der zwischen den Beteiligten geführten E-Mail-Korrespondenz hinreichend eine rechtsverbindliche Verpflichtung des Klägers zur Beachtung des Präqualifizierungserlasses ergeben habe.

Letztlich hat das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass unter Berücksichtigung aller Umstände ein objektiver Empfänger nicht davon ausgehen musste, dass der Fördermittelgeber auf die Einhaltung der übrigen Regelungen des Konjunkturpakets II und insbesondere des Präqualifizierungserlasses bestehen würde.

Im Ergebnis hat das Gericht festgestellt, dass der Zuwendungsempfänger objektiv nicht gegen ihm auferlegte zuwendungsrechtliche Vorgaben verstoßen hat.

VG Köln, Urteil vom 3. März 2023 - 16 K 2955/20

Ausblick

Das Urteil des VG Köln ist zu begrüßen. Es macht unmissverständlich deutlich, dass der Fördermittelgeber im Zuwendungsbescheid eindeutige Vorgaben zur Anwendung des Vergaberechts treffen muss. Das gilt insbesondere dann, wenn privatrechtliche Fördermittelempfänger betroffen sind. Denn diese sind regelmäßig nicht mit den besonderen Regelungen des Vergaberechts vertraut.

Aber auch im Übrigen gilt, dass die Anforderungen klar kommuniziert werden müssen. Erfolgt dies nicht, können hieraus keine nachteiligen Folgen für den Zuwendungsempfänger gezogen werden. Dieser muss sich auf den Zuwendungsbescheid und die miteinbezogenen Nebenbestimmungen verlassen können.

Für die Praxis bedeutet das zugleich, dass nicht jeder Vergabeverstöß zu einer Kürzung der bewilligten Mittel führen muss. Es ist stets zu prüfen, ob diejenigen Regelungen, die der Fördermittelgeber im Zusammenhang mit der Verwendungsnachweisprüfung beanstandet, auch tatsächlich wirksam einbezogen sind. Nur dann kann sich der Zuwendungsgeber auf die behaupteten Verstöße berufen.

Daneben verbleibt es aber dabei, dass nur „schwerwiegende Vergabeverstöße“ auch tatsächlich eine Kürzung der Bewilligung bzw. eine Rückforderung rechtfertigen können.

Referentenentwurf zum Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz

Bereits zu Beginn dieses Jahres hatte das Bundesministerium für Finanzen (BMF) einen Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der Mindestbesteuerungs-Richtlinie veröffentlicht. Ziel der dadurch angestrebten Reform innerhalb der EU ist die Förderung der Steuergerechtigkeit und der Wettbewerbsgleichheit. Am 7. Juli 2023 folgte schließlich der Referentenentwurf zu dem Mindestbesteuerungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Niklas Schoch

Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Informationen und Änderungen zu dem vorliegenden Referentenentwurf des BMF dar:

Hintergrund

Durch den Gesetzesentwurf soll die Säule 2 der „Zwei-Säulen-Lösung“ umgesetzt werden. Durch entsprechende Nachversteuerungsregelungen soll eine globale Mindestbesteuerung sichergestellt werden können, wodurch aggressiver Steuerwettbewerb sowie entsprechende Steuergestaltung vermieden werden soll. Wir verweisen an dieser Stelle auf unseren Newsbeitrag vom 24. März 2023, in welchem wir bereits auf die in dem Diskussionsentwurf vom 20. März 2023 festgelegten Anwendungsbereich eingegangen sind. Der vorliegende Referentenentwurf beinhaltet vier zentrale Elemente sowie fünf Begleitmaßnahmen zur Umsetzung der globalen Mindestbesteuerungsrichtlinie.

Zentrale Elemente

1. Steuerpflicht

Sämtliche im Inland belegenen Geschäftseinheiten großer Unternehmensgruppen mit einem Gesamtumsatz über EUR 750 Millionen unterliegen der Mindestbesteuerung. Diese Steuerpflicht ist unabhängig von der Rechtsform der jeweiligen Geschäftseinheit.

2. Umfang der Besteuerung

Sämtliche inländische und ausländische Gewinne der Unternehmensgruppe unterliegen der Mindestbesteuerung. Im Referentenentwurf wird angeführt, dass die Bundesrepublik Deutschland plant, eine nationale Ergänzungssteuer einzuführen und somit einen Zugriff der Primär- und Sekundärgänzungssteuer ausschließen wollen.

3. Berechnungsgrundlagen

Die Berechnung erfolgt analog zur international vereinbarten Berechnung des Steuererhöhungsbetrags sowie der Ergänzungssteuer, wobei der Mindeststeuersatz von 15 % zugrunde gelegt wird. Basis für die Berechnung bildet die handelsrechtliche Rechnungslegung unter Berücksichtigung entsprechender Anpassungen.

4. Verringerung des Bürokratieaufwands

a. Zentralisierung des Besteuerungsverfahrens

Von zentraler Bedeutung bei der Mindestbesteuerung im nationalen Besteuerungsverfahren ist der Gruppenträger. Im Falle, dass die oberste Muttergesellschaft im Inland belegen ist, ist diese als Gruppenträger anzusehen. Neben des Mindeststeuer-Berichts ist von der Muttergesellschaft nur eine Steuererklärung bei einem Finanzamt abzugeben.

b. Safe-Harbour-Regelungen

Der Referentenentwurf enthält darüber hinaus Vereinfachungsregelungen. Dabei sind im Besonderen die CbCR-Safe-Harbour- sowie die Vereinfachungsregelungen für unwesentliche Geschäftseinheiten anzuführen. Der Referentenentwurf umfasst eine weitere Safe-Harbour-Regelung, welche nicht ausschließlich auf EU-Mitgliedsstaaten beschränkt ist, sondern auch Gesellschaften in Drittstaaten einbezieht.

Begleitmaßnahmen

1. Zuständigkeit des Bundeszentralamtes für Steuern für die Entgegennahme der Mindeststeuer-Berichte, der Gruppenträger-Meldungen sowie zur Auswertung der eingereichten Informationen,
2. Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht oder nicht fristgerechter Einreichung der Erklärung zur Mindeststeuer durch Anpassung des § 152 AO,
3. Absenkung der Niedrigsteuergrenze im AStG von derzeit 25 % auf künftig 15 %,

4. Abschaffung der Gewerbesteuerpflicht des Hinzurechnungsbetrags,
5. Abschaffung der Lizenzschranke gemäß § 4j EstG mit Letztanwendung vor dem 1. Januar 2024.

Durch die Begleitmaßnahmen wird ein Gleichlauf zwischen der Hinzurechnungsbesteuerung sowie der globalen effektiven Mindestbesteuerung angestrebt, wobei ebenfalls eine Verringerung des Compliance-Aufwands erzielt werden soll.

Einschätzung und Ausblick

Das Bundesministerium für Finanzen kommt somit in seinem Referentenentwurf einigen Forderungen, welche nach der Veröffentlichung des Diskussionsentwurfs aufgekomen sind, nach. Fraglich bleibt jedoch, ob ein aggressiver Steuerwettbewerb sowie eine entsprechende Steuergestaltung tatsächlich verhindert werden können oder ob es lediglich eine Verschiebung des Wettbewerbs auf andere Steuerarten oder nicht-steuerliche Instrumente wie Subventionen zur Folge hat, wodurch Standortbedingungen ebenfalls beeinflusst werden können. Ebenfalls anzumerken ist, dass der Gesetzesentwurf in seinem Umfang nach wie vor eine große Komplexität aufweist, wodurch zahlreiche Herausforderungen für die Praxis anzunehmen sind.

Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren muss nach den Vorgaben der EU-Mindeststeuerrichtlinie bis Ende 2023 abgeschlossen sein, so dass diese ab dem 1. Januar 2024 in Kraft treten kann. Da das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren bisher noch nicht gestartet wurde und dieses aller Voraussicht nach auch erst nach der Sommerpause und somit im September gestartet wird, ist der Zeitplan bereits heute schon als sehr ambitioniert zu bezeichnen.

Bis zum 21. Juli 2023 haben die Verbände Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf. Im August soll der Kabinettsbeschluss zum Gesetzesentwurf erfolgen, damit das Gesetz noch in der verbleibenden Zeit in diesem Jahr umgesetzt werden kann.

Beseitigung von Gesellschaftsbeschlüssen trotz Unanfechtbarkeit

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 6. Dezember 2022 (Az. II ZR 187/21) entschieden, dass ein Gesellschafter von einem Mitgesellschafter selbst dann die Beseitigung eines in sittenwidriger Weise gefassten Gesellschaftsbeschlusses verlangen kann, wenn der Beschluss wegen Zeitablaufs bereits unanfechtbar geworden ist.



Claus Ludwig Meyer-Wyk
Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyk@eureos.de



Dr. Gerrit Gös
Senior Associate, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 351 4976 15115
g.goes@eureos.de

Jedenfalls im Falle einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung kann die Bestandskraft von Gesellschaftsbeschlüssen einem Anspruch auf Rückgängigmachung des Beschlusses nicht hindern, sofern Rechte Dritter dem nicht entgegenstehen.

Hintergrund

Die Entscheidung des BGH erinnert daran, dass Gesellschafter gut beraten sind, u. a. die Regelungen des Gesellschaftsvertrages und die Veröffentlichungen im Handelsregister im Blick zu behalten sowie für das Beschlussmängelrecht und die Bedeutung der Gesellschafterliste sensibilisiert zu sein.

a) Das Beschlussmängelrecht in der GmbH

Auf die GmbH wird in modifizierter Form das aktienrechtliche Beschlussmängelrecht angewendet. Es wird zwischen anfechtbaren und nichtigen Gesellschaftsbeschlüssen unterschieden. Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse sind dabei in der Regel nur anfechtbar, wenn nicht ein gesetzlich normierter Nichtigkeitsgrund vorliegt. Sofern die Satzung keine abweichende Regelung enthält, müssen anfechtbare Beschlüsse innerhalb eines Monats im Wege der Anfechtungsklage angegriffen werden. Wird der Beschluss nicht innerhalb der Frist durch eine Anfechtungsklage angefochten, ist er endgültig wirksam.

Eine Berufung auf die Nichtigkeit eines Beschlusses ist demgegenüber jederzeit und auch auf andere Art als durch eine Klage möglich. Allerdings kann ein nichtiger Beschluss heilen, wenn er in das Handelsregister eingetragen ist und seit der Eintragung drei Jahre vergangen sind. Mit der Heilung gilt der Beschluss rückwirkend auf die Beschlussfassung als wirksam. Diese Heilung kann nur durch die Erhebung einer Nichtigkeitsklage gehemmt werden.

b) Die Bedeutung der Gesellschafterliste

Nur derjenige, der in der im Handelsregister veröffentlichten Gesellschafterliste als Gesellschafter eingetragen ist, gilt als Gesellschafter. Der Eingetragene gilt daher regelmäßig, selbst wenn er nicht der materiell Berechtigte ist, und zwar nur er, der GmbH gegenüber als Gesellschafter. Dies umfasst alle mitgliedschaftlichen Rechte, insbesondere das Teilnahmerecht an Gesellschafterversammlungen, das Stimmrecht, das Auskunftsrecht, das Recht eine Anfechtungsklage zu erheben sowie für Vermögensrechte, wie das Bezugsrecht und den Gewinnanspruch.

Sachverhalt

Der Entscheidung des Bundesgerichtshofs lag ein Fall zugrunde, in dem an einer GmbH eine mit 80 % beteiligte Mehrheitsgesellschafterin (die Klägerin) und eine mit 20 % beteiligte Minderheitsgesellschafterin (die Beklagte) beteiligt waren. Der Geschäftsführer der GmbH war mit dem Geschäftsführer der Beklagten identisch. Im Laufe eines Gesellschafterstreits bestritt die Beklagte die Gesellschafterstellung der Klägerin und ließ über den Geschäftsführer eine Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen, die sie als Alleingeschafterin auswies. Sie führte kurz darauf im Oktober 2011 eine Gesellschafterversammlung durch, ohne die Klägerin einzuladen oder sie hierüber zu informieren. In dieser Gesellschafterversammlung stärkte sie ihre Minderheitsrechte, indem sie eine Satzungsänderung beschloss, wonach das Quorum für die Beschlussfähigkeit der Gesellschaft von 75 % auf 85 % angehoben wurde, Gesellschafterbeschlüsse nur noch mit 85 % der Stimmen gefasst werden konnten und die Versammlungsleitung zukünftig nicht mehr durch die Mehrheit bestimmt wurde, sondern durch den Geschäftsführer oder den einladenden Gesellschafter erfolgte. Erst im Dezember 2016 erhob die Klägerin eine Nichtigkeitsklage gegen die Satzungsänderung aus dem Jahr 2011, die jedoch keinen Erfolg hatte, da die Klägerin die dreijährige Heilungsfrist versäumt hatte. Im September 2017 verklagte die Klägerin dann die Beklagte und verlangte, dass diese einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmt, mit der die Satzungsänderungen rückgängig gemacht werden.

Das Landgericht Berlin wies die Klage unter Berufung auf die Bestandskraft des Beschlusses zur Satzungsänderung in erster Instanz ab. Das Kammergericht gab der dagegen erhobenen Berufung statt und verurteilte die Beklagte antragsgemäß. Die hiergegen erhobene Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Die Entscheidung des BGH

Der BGH entschied, dass die Klägerin gemäß § 826 BGB (Schadensersatz wegen vorsätzlich sittenwidriger Schädigung) einen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Satzungszustandes gegen die Beklagte hat.

a) Das Verhalten der Beklagten war sittenwidrig

Der BGH bewertete, wie das Kammergericht, das Verhalten der Beklagten als sittenwidrig im Sinne des § 826 BGB. Die Beklagte hat zur Änderung der Satzung eine formale Rechtsposition ausgenutzt, weil die Gesellschafterliste sie der materiellen Rechtslage zuwider als Inhaberin des Geschäftsanteils der Klägerin auswies. Nur deshalb konnte die Gesellschafterversammlung ohne Ladung der Klägerin abgehalten werden. Dies geschah zu einem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin bereits zu ihren Gunsten die Zuordnung eines Widerspruchs gegen die Gesellschafterliste erwirkt hatte und zwischen den Parteien Vergleichsverhandlungen schwebten, in deren Rahmen die Beklagte erklärte, den streitbefangenen Geschäftsanteil nicht abtreten oder belasten zu wollen.

b) Anspruch auf Rückgängigmachung bestandskräftiger Beschlüsse mit Wirkung für die Zukunft bei Sittenwidrigkeit

Der BGH hielt fest, dass gegen den satzungsändernden Beschluss nicht rechtzeitig eine Beschlussmängelklage erhoben worden und die Satzungsänderung daher bestandskräftig war. Der BGH sprach der Klägerin aus § 826 BGB aber einen Schadensersatzanspruch zu, der hier nicht in Geld besteht, sondern darauf gerichtet ist, die durch das sittenwidrige Verhalten verlorene Herrschaftsmacht durch eine erneute Satzungsänderung mit Wirkung für die Zukunft wieder herzustellen. Die Unanfechtbarkeit eines sittenwidrig erwirkten satzungsändernden Gesellschafterbeschlusses schließt

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



www.eureos.de/karriere

ein darauf gestütztes, auf Wiederherstellung der ursprünglichen Satzung gerichtetes, Schadensersatzverlangen des geschädigten Gesellschafters nicht aus. Voraussetzung sei, dass nicht schutzwürdige Rechte (außerhalb der Gesellschaft stehender) Dritter entgegenstehen. Das war hier allerdings nicht der Fall, da Dritte stets mit Satzungsänderungen rechnen müssten.

Die Frage, ob der Schadensersatzanspruch der Klägerin verjährt war, brauchte nicht geklärt zu werden. Die Beklagte war nämlich nach § 852 BGB (Herausgabeanspruch nach Eintritt der Verjährung) verpflichtet, der begehrten Änderung der Satzung auch nach Eintritt der Verjährung zuzustimmen.

Empfehlung für die Praxis

Die Entscheidung des BGH ist bisher in der Literatur auf allgemeine Zustimmung gestoßen. Gleichwohl sollte nicht davon ausgegangen werden, dass aus ihr die Bedeutung der Fristen für Beschlussmängelklagen vermindert würde. Dem Fall, den der BGH zu entscheiden hatte, lag auf Grundlage des unstreitigen Sachverhalts ein offensichtlich sittenwidriges Verhalten der Beklagten zugrunde. Die Feststellung der Sittenwidrigkeit in einem Rechtsstreit stellt im Allgemeinen jedoch eine äußerst hohe Hürde für den dahingehend grundsätzlich darlegungs- und beweisbelasteten Kläger dar.

Daher sollte immer auf die fristgemäße Erhebung einer Anfechtungsklage geachtet werden. Ihr Erfolg unterliegt nicht so strengen Anforderungen, wie eine Klage auf Schadensersatz aus vorsätzlich sittenwidriger Schädigung und es muss nicht zwischen anfechtbaren und nichtigen Beschlüssen differenziert werden.

Referentenentwurf vom 14. Juli 2023 zum Wachstumschancengesetz

Am 14. Juli 2023 wurde vom Bundesministerium für Finanzen (BMF) ein Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz veröffentlicht. Das Gesetz soll zu Stärkung von Wachstumschancen, Innovation und Investition in neue Technologien sowie zu einer Steuervereinfachung und erhöhten Steuerfairness beitragen.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Niklas Schoch

Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Nachfolgend stellen wir die wichtigsten Informationen und Änderungen zum vorliegenden Referentenentwurf des BMF dar:

Hintergrund

Durch das Wachstumschancengesetz sollen die Wachstumschancen der deutschen Wirtschaft erhöht werden, um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu stärken. Der Referentenentwurf enthält rund 50 Einzelmaßnahmen, wobei besonders die Einführung einer Investitionsprämie, die Verbesserung des steuerlichen Verlustabzugs sowie die Stärkung der steuerlichen Forschungsförderungen anzuführen sind. Zur Finanzierung der geplanten Maßnahmen sind die Reform der Zinsschranke durch die Einführung einer Zinshöhenschranke sowie die Ausweitung zur Mitteilungspflicht von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen auf innerstaatliche Steuergestaltungen beabsichtigt.

Ausgewählte Maßnahmen im Überblick

1. Klimaschutz-Investitionsprämienengesetz (Klimaschutz-InvPG)

Der Referentenentwurf sieht die Einführung einer gewinnunabhängigen Investitionsprämie zur steuerlichen Förderung von Investitionen in den Klimaschutz vor. Der anspruchsberechtigte Antragsteller soll eine Investitionsprämie von maximal EUR 30 Millionen beantragen können, sofern die begünstigte Investition nach dem Tag der Verkündung des Wachstumschancengesetzes und vor dem 1. Januar 2028 begonnen und abgeschlossen wurde. Zum förderfähigen Aufwand zählen die nachgewiesenen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vor dem 1. Januar 2028 entstandenen Teilerstellungskosten und geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten einer begünstigten Investition. Die förderfähigen Aufwendungen bilden die Bemessungsgrundlage für die Klimaschutz-Investitionsprämie. Die Bemessungsgrundlage wird jedoch auf einen Höchstbetrag von EUR 200 Millionen gedeckelt. Die Investitionsprämie beträgt 15 Prozent der Bemessungsgrundlage und somit maximal EUR 30 Millionen. Anzumerken ist, dass der Antrag erst gestellt werden kann, nachdem die Investition getätigt wurde.

2. Forschungszulagengesetz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2023 beginnen, erfolgt eine Ausweitung der Forschungszulage auf im begünstigten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben genutzte abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die für die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens erforderlich und unerlässlich sind. Zum förderfähigen Aufwand zählt dabei künftig auch die Wertminderung, welche auf die Nutzung des abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens entfällt. Eine Neuanschaffung oder -herstellung im Rahmen des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens ist dabei jedoch nicht für die Förderung erforderlich.

Künftig sollen 70 % statt 60 % des Auftragswertes als förderfähige Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Anhebung soll für Aufträge wirksam werden, welche nach dem 31. Dezember 2023 vergeben werden.

Die Bemessungsgrundlage soll für nach dem 31. Dezember 2023 entstandene Aufwendungen von derzeit EUR 4 Millionen auf EUR 12 Millionen verdreifacht werden. Eine zeitliche Befristung dieser Erhöhung ist nicht ersichtlich.

3. Einkommensteuergesetz

a) Steuerlicher Verlustabzug

Der Verlustrücktragszeitraum für Einkommen- und Körperschaftsteuerzwecke soll von 2 auf 3 Jahre verlängert werden, wobei der zeitweise angehobene Höchstbetrag von EUR 10 Millionen (bzw. EUR 20 Millionen bei Zusammenveranlagung) dauerhaft für einen Verlustrücktrag gelten soll. Für gewerbsteuerliche Zwecke soll weiterhin kein Verlustrücktrag möglich sein.

Die sogenannte Mindestbesteuerung, wonach Verluste nur bis zur Höhe von Euro 1 Million unbegrenzt und darüber hinaus zu 60 % abgezogen werden konnten wird für die Veranlagungszeiträume 2024-2027 ausgesetzt. Für die Veranlagungszeiträume 2024 bis 2027 ist ein der Höhe nach unbegrenzter Verlustvortrag möglich. Für Veranlagungszeiträume nach 2027 soll die Mindestbesteuerung, allerdings mit einem höheren Höchstbetrag von EUR 10 Millionen (bzw. EUR 20 Millionen bei Zusammenveranlagung) wieder eingeführt werden.

b) Zinsschranke/Zinshöhenbeschränkung

Der Anpassungsbedarf im Zusammenhang mit der Zinsschranke resultiert aus der Anti-Tax-Avoidance-Directive (ATAD).

Die aktuell bestehende Freigrenze von EUR 3 Millionen soll durch einen Freibetrag von EUR 3 Millionen ersetzt werden. Die Abzugsbeschränkung gilt somit künftig nur für den Betrag des Nettozinsaufwandes, der den Betrag von EUR 3 Millionen übersteigt. Gleichartige Betriebe unter einer einheitlichen Leitung sollen zusammengefasst werden, sodass der Freibetrag nur einmal angewendet werden kann. Die Eigenkapital-Escape- und Stand-alone-Klauseln sollen ab 2024 abgeschafft werden.

Der Begriff der Zinsaufwendungen wird um „wirtschaftlich gleichwertige Aufwendungen und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beschaffung von Fremdkapital“ erweitert. Analog dazu wird der Begriff der Zinserträge um „wirtschaftlich gleichwertige Erträge im Zusammenhang mit Kapitalforderungen“ erweitert. Auf- und Abzinsungen unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten und Kapitalforderungen sollen künftig nicht mehr zu Zinsaufwendungen und -erträgen im Sinne der Zinsschranke gehören.

Neben die Zinsschranke soll ab 2024 eine Zinshöhenbeschränkung (§ 4I EStG EStG-E) treten. Diese soll nur auf Zinsaufwendungen angewendet werden, die aus einer Geschäftsbeziehung zwischen nahestehenden Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 AStG resultieren. Zinsaufwendungen sollen demnach nicht abziehbar sein, wenn der vereinbarte Zinssatz den gesetzlich definierten Höchstzinssatz übersteigt. Der gesetzlich definierte Höchstzinssatz ergibt sich aus dem um zwei Prozentpunkte erhöhten Basiszinssatz nach § 247 BGB. Aus dem aktuellen Basiszinssatz von 3,12 % (Stand vom 1. Juli 2023) würde sich so ein Höchstzinssatz von 5,12 % ergeben. Kann nachgewiesen werden, dass sowohl der Gläubiger als auch die oberste Muttergesellschaft das Kapital bei sonst gleichen Umständen nur zu einem über dem Höchstzinssatz liegenden Zins hätte erhalten können, so soll als Höchstzinssatz derjenige Zinssatz gelten, den der Gläubiger oder die oberste Muttergesellschaft im günstigsten Fall hätte erzielen können.

4. Körperschaftsteuergesetz

Allen Personengesellschaften (einschließlich GbRs) soll es ermöglicht werden, zur Körperschaftsteuer zu optieren. Der Antrag zur Option soll erst bis zum Ablauf eines Monats nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags gestellt werden können. Diese Möglichkeit wird ebenfalls Körperschaften gewährt, welche einen Formwechsel in eine Personengesellschaft vornehmen.

5. Umwandlungssteuergesetz

Mit der Änderung des § 15 Abs. 2 UmwStG soll die Möglichkeit einer steuerneutralen Spaltung wieder auf ihren ursprünglich vom Gesetzgeber angestrebten Anwendungsbereich zurückgeführt werden. Der Referentenentwurf stellt sich somit gegen die BFH-Rechtsprechung vom 11. August 2021, welche besagt, dass die Veräußerungen von Anteilen an einer an der Spaltung beteiligten Körperschaften unterhalb der 20 %-Grenze oder mit Ablauf der Fünfjahresfrist für die Buchwertfortführung bei Abspaltungen unschädlich sind.

6. Abgabenordnung

Die Pflicht zur Meldung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen soll ab 2025 auf innerstaatliche Steuergestaltungen ausgeweitet werden. In Betracht kommen dabei nur solche Steuergestaltungen, welche sich auf die Steuern vom Einkommen und Ertrag, die Gewerbesteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer oder die Grunderwerbsteuer auswirken. Eine Mitteilung der innerstaatlichen Gestaltung ist nur beim Erfüllen bestimmter Kriterien, wie beispielsweise dem Überschreiten einer Umsatz-, Einkünfte- bzw. Einkommensschwelle oder Konzernzugehörigkeit im Sinne des § 18 AktG, notwendig. Die Mitteilung hat innerhalb von 2 Monaten nach dem Eintritt des für die Mitteilungspflicht auslösenden Ereignisses zu erfolgen.

Ausblick

Der Referentenentwurf zum Wachstumschancengesetz bleibt zum Teil hinter den Erwartungen zurück. So ist bei der Förderung von Investitionen in den Klimaschutz weiterhin erforderlich, dass Steuerpflichtige die Investition tätigen, bevor sie eine Förderung erhalten. Auch die bisher abgewendete Einführung einer nationalen Anzeigepflicht für Steuergestaltungen und die Einführung der Zinshöhenbeschränkung sind zu kritisieren. Vor dem Hintergrund, dass der Entwurf Verbesserungspotenzial enthält, ist ihm jedoch zugute zu halten, dass er im Falle seiner Umsetzung punktuell positive Impulse für die Wirtschaft setzen kann.

Der Entwurf wird in einem nächsten Schritt im Bundestag debattiert; mit Änderungen ist grundsätzlich zu rechnen, sodass nicht gesagt werden kann, zu welchem Zeitpunkt das Gesetz in Kraft treten wird.

Tod des Alleingeschafters – Folgen für die Erben und die GmbH bei unregelter Nachfolge

Das Berliner Kammergericht hat die Bedeutung der Gesellschafterliste als Legitimationsgrundlage betont – und zwar auch für die Erben eines GmbH-Geschafters. Eine unregelte Nachfolge erzeugt Unsicherheiten und Konflikte. Unbekannte Erben, die von einem Nachlasspfleger vertreten werden, können durch die Bestellung eines Notgeschäftsführers nicht unmittelbar in eigenen Rechten beschwert sein.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de



Andrea Kleinschnitz
Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 21341
a.kleinschnitz@euroeos.de

Hintergrund und Sachverhalt

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils, der in der Gesellschafterliste als solcher ausgewiesen ist (§ 16 Abs. 1 S. 1 GmbHG). Veränderungen der Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung müssen jeweils zur Gesellschafterliste beim Handelsregister eingetragen werden. Nach einem Erbfall ist also eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Im Fall eines Alleingeschafters-Geschäftsführers stellt sich die Frage, wer diese Anmeldung einreicht. Dies kann durch einen Notgeschäftsführer erfolgen, nach anderer Ansicht sind auch legitimierte Erben dazu berechtigt.

Die Entscheidung des Kammergerichts zeigt beispielhaft das Konfliktpotenzial zwischen einem Notgeschäftsführer – als Vertreter der Gesellschaft – und einem Nachlasspfleger – als Vertreter des/der Gesellschafter, wenn ein Alleingeschafters und Alleingeschafters-Geschäftsführer einer GmbH bei unregelter Nachfolge stirbt. Für die führungslose (handlungsunfähige) Gesellschaft hat das Registergericht einen Notgeschäftsführer zu bestellen (§ 29 BGB analog). Ist der konkrete Erbe unbekannt, z.B. wegen Streitigkeiten unter potenziellen Erben, ist für die Geschäftsanteile – also für den/die Gesellschafter – durch das Nachlassgericht ein Nachlasspfleger zu bestellen (§ 1960 BGB). Dieser ist dann auch für die Einreichung einer neuen Gesellschafterliste zuständig.

Dem Beschluss liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der alleinige Geschäftsführer und Gesellschafter einer GmbH war verstorben, Erben waren nicht ermittelbar. Vom Nachlassgericht wurde daher ein Nachlasspfleger bestellt; gleichzeitig hat das Amtsgericht die Lebensgefährtin des Verstorbenen, die auch Mitarbeiterin in der

GmbH war, zur Notgeschäftsführerin analog § 29 BGB bestellt. Der Nachlasspfleger legte gegen diesen Beschluss Beschwerde ein, da er zum einen zu der Bestellung nicht angehört worden war und die Notgeschäftsführerin zum anderen ungeeignet sei. Das Amtsgericht hat dem Rechtsmittel nicht abgeholfen, sondern die Sache dem Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Rechtliche Würdigung

Das Berliner Kammergericht verwarf die Beschwerde, da die unbekannt Erben durch die Bestellung der Notgeschäftsführerin nicht unmittelbar in eigenen Rechten beschwert seien.

Dies folgt nach Auffassung des Gerichts schon daraus, dass es an einer Gesellschafterliste fehlt, in der die unbekannt Erben aufgeführt sind. Aus diesem Grund kann weder eine Beeinträchtigung der Vertretungsbefugnis gegeben sein, da die Erben durch den Tod des Erblassers gar nicht in dessen Stellung als Vertretungsorgan eingetreten sind, noch können die Erben in ihrem Recht auf Bestellung der Vertretungsorgane als Gesellschafter (vgl. § 46 Nr. 5 GmbHG) beeinträchtigt sein.

Ob eine Ausnahme in Betracht kommt, wenn die Erben durch einen Erbschein ausgewiesen sind und ob diesem der Beschluss über eine Nachlasspflegerbestellung gleichsteht, ließ das Gericht offen. In Betracht käme lediglich ein Angriff auf die als Notgeschäftsführer ausgewählte Person, nicht aber eine Beschwerde gegen die Anordnung der Notgeschäftsführung an sich.

Problematik

Dieser Beschluss lässt Fragen darüber aufkommen, ob es wirklich der Bestellung eines Notgeschäftsführers neben einem Nachlasspfleger bedarf. Denn auch dieser könnte als Vertreter der Erben (Gesellschafter) einen Geschäftsführer bestellen. Unabhängig von dieser Rechtsfrage macht die Entscheidung aber vor allem eines deutlich: Verstirbt ein Gesellschafter bzw. Geschäftsführer einer GmbH, ohne dass hierfür umfassende Regelungen im Gesellschaftsvertrag getroffen wurden, kann dies eine Vielzahl von Problemen hervorrufen.

So ist bereits unklar, wer zur Gesellschafterversammlung zu laden ist, wer die Einladung zur Gesellschafterversammlung zu bewirken hat und schließlich, wer zur Einreichung der Gesellschafterliste mit den Erben als neuen Gesellschaftern befugt ist.

Ähnliche Probleme ergeben sich übrigens genauso für den Fall, dass ein Gesellschafter oder Geschäftsführer aufgrund eines Unfalls oder schwerer Krankheit für unabsehbare Zeit ausfällt.

Praxishinweise

Wichtig ist, bereits bei Gründung einer Gesellschaft darauf zu achten, dass im Gesellschaftsvertrag gerichtsfeste Regelungen zu Tod, Krankheit und Berufsunfähigkeit der Gesellschafter/Geschäftsführer getroffen werden. Testament und Gesellschaftsvertrag sind hinsichtlich der Nachfolgeregelungen aufeinander abzustimmen. Hierzu muss man wissen, dass im Zweifel das Gesellschaftsrecht dem Erbrecht vorgeht! Möchte man also für einen geordneten Ablauf der eigenen Nachfolge vorsorgen, empfiehlt sich eine anwaltliche Beratung.

Vor allem aber helfen sogenannte Generalhandlungs- oder Vorsorgevollmachten. Hierbei erteilt ein Gesellschafter bereits zu Lebzeiten eine über seinen Tod hinaus wirkende Vollmacht (trans- oder postmortale Vollmacht), um auf diese Weise die jederzeitige Handlungsfähigkeit des Nachlasses sicherzustellen, gerade in der Zeit zwischen Tod und Erteilung eines Erbscheins. Der so Bevollmächtigte kann den verstorbenen Gesellschafter in der Gesellschafterversammlung vertreten, auch wenn die Erben unbekannt sind. Während die postmortale Vollmacht erst mit dem Tod des Vollmachtgebers in Kraft tritt, ist die die sog. transmortale Vollmacht bereits ab Erteilung wirksam. Mit dieser kann auch der Fall längerer Krankheit und Berufsunfähigkeit abgesichert werden.

Neuigkeiten für sächsische Unternehmen: Regionales Wachstum fördern und Chancen nutzen

Der Freistaat Sachsen hat am 4. Juli 2023 die aktualisierte Förderrichtlinie »Regionales Wachstum« verabschiedet. Diese Initiative zielt darauf ab, kleine und mittlere Unternehmen zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu verbessern.



Dirk-Ulrich Krüger, CFA
Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de



Melanie Friedrich
Associate, Zertifizierte Beraterin für
Restrukturierung und Sanierung (IFUS)
+49 (0) 351 4976 15917
m.friedrich@eureos.de

Ihre Chance auf Wachstum und Innovation

Mit der Neuauflage der Förderrichtlinie „Regionales Wachstum“ werden zusätzliche Anreize für Investitionen in kleine und mittlere Unternehmen geschaffen. Diese Förderung, die über das Portal der Sächsischen Aufbaubank (SAB) zugänglich ist, bietet eine breite Palette von Möglichkeiten.

Die Neuerungen im Überblick

Die aktualisierte Richtlinie erweitert das bestehende Zuschussprogramm „GRW-RIGA“. Eine bemerkenswerte Veränderung besteht darin, dass die Anforderung eines maximalen Absatzradius von 50 km für Unternehmen entfällt. Zudem wurden vier Branchenlisten und relevante Ausschlusskriterien definiert, um die Förderempfänger präziser zu bestimmen und klare Abgrenzungen zur GRW-RIGA-Richtlinie zu schaffen. Beispielsweise sind nun auch Branchen, wie z. B. Grundstücks- und Wohnungswesen, Speditionen, Gastronomie und das Baugewerbe förderfähig, wobei diverse Kriterien der Nachhaltigkeit zu erfüllen sind.

Gemeinsam auf Wachstumskurs

Die Neuauflage der Förderrichtlinie „Regionales Wachstum“ stellt eine besondere Gelegenheit für sächsische Unternehmen dar. Elementar ist es, die Zusammenstellung unterschiedlicher Förderziele, -mittel, -gebiete, -branchen und -ausschlüsse zu berücksichtigen und individuell im Vorfeld zu überprüfen. Wenden Sie sich diesbezüglich vertrauensvoll an uns und wir begleiten Sie durch den Prozess, angefangen bei der Antragstellung bis zur tatsächlichen Umsetzung Ihres Vorhabens.

FG Düsseldorf zur Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen zu Gebäudebestandteilen bei der erweiterten Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hat mit seinem Urteil vom 26. Juni 2023 (10 K 2800/20 G) entschieden, dass eine besondere Bearbeitung und Vertiefung des Bodens (flache bzw. tiefe Grube) im Falle einer Kfz-Prüfstelle keine Betriebsvorrichtungen darstellen und somit die erweiterte Kürzung i. S. d. § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG nicht ausschließen.



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Erweiterte Kürzung des Gewerbeertrages nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG

Unternehmen, die aufgrund ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielen und die ausschließlich eigenen Grundbesitz oder neben eigenem Grundbesitz eigenes Kapitalvermögen verwalten und nutzen oder daneben Wohnungsbauten betreuen oder Eigenheime oder Eigentumswohnungen errichten und veräußern, können gemäß § 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG auf Antrag die Summe des Gewinns um den Teil des Gewerbeertrags kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung eigenen Grundbesitzes entfällt. Über erweiterte Kürzung haben wir in unseren Newsbeiträgen vom 4. April 2019, vom 27. Januar 2022 sowie vom 4. April 2023 berichtet.

Sachverhalt

Die Klägerin war eine nicht gewerblich tätige, vermögensverwaltende Grundstücksgesellschaft, deren einzige Tätigkeit die Verwaltung eigenen Grundbesitzes war. Die Klägerin hat eine Halle an eine GbR vermietet. Die Halle wurde vorübergehend zur Durchführung von Hauptuntersuchungen an Kraftfahrzeugen (Kfz-Prüfstelle) genutzt. Die Halle war mit einer sogenannten Grube zur Besichtigung von Fahrzeugen von unten (tiefe Grube) sowie mit einer Vorrichtung für den (von der Mieterin vorzunehmenden) Einbau von Hebebühnen (flache Grube) ausgestattet. Die Ausführung des Hallenbodens erfolgte in Anlehnung an die Ebenheitsanforderungen der HU-Scheinwerfer-Prüfrichtlinie. Die Zu- und Ausfahrten der Halle wurden hinsichtlich der Tragfähigkeit so befestigt, dass sie für die zu prüfenden Fahrzeuge (auch Lkw) ausreichend waren.

Im Gewerbesteuermessbescheid für den Erhebungszeitraum 2017 hat das Finanzamt (FA) die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG versagt und nur die einfache Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 1 GewStG mit der Begründung vorgenommen, dass die Betriebsvorrichtungen (Fahrzeug- und Werkstattgrube sowie besonderer Belag für das Außengelände) mitvermietet wurden.

Die Klägerin hat gegen diesen Bescheid Einspruch eingelegt, der als unbegründet zurückgewiesen wurde. Hiergegen erhob sie Klage vor dem FG Düsseldorf.

Entscheidung des FG

Das FG gab der Klage statt. Gemäß der bewertungsrechtlichen Definition des Grundvermögens stellten Maschinen und sonstige Vorrichtungen aller Art, die zu einer Betriebsanlage gehören (Betriebsvorrichtungen) zwar kein Grundvermögen dar, bei der Unterscheidung zwischen Gebäudebestandteilen und Betriebsvorrichtungen komme es aber drauf an, ob die Vorrichtung im Rahmen der allgemeinen Nutzung des Gebäudes erforderlich sei oder ob sie unmittelbar der Ausübung des Gewerbes diene. Einerseits schließe die zivilrechtliche Einordnung eines Gegenstands als wesentlicher Gebäudebestandteil nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes das Vorliegen einer Betriebsvorrichtung nicht aus, im vorliegenden Streitfall seien jedoch die Vorrichtungen dem Grundbesitz zuzuordnen und stellten keine (eigenständigen) Betriebsvorrichtungen dar. Auch wenn die streitigen Vorrichtungen Betriebsvorrichtungen darstellen würden, wären sie in diesem Fall (ausnahmsweise) nicht begünstigungsschädlich, da hier eine Mitvermietung zwingend notwendiger Teile einer wirtschaftlich sinnvoll gestalteten (Gesamt-) Nutzung des vermieteten Grundstücksteils vorliegen würde.

Bedeutung für die Praxis

Das FG Düsseldorf sah keine Gründe, die Revision zuzulassen. Insbesondere habe die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung; eine Entscheidung des BFH sei somit nicht erforderlich.

Die Entscheidung des FG ist zu begrüßen. Zum einen gibt das FG klare Hinweise zur Abgrenzung von Betriebsvorrichtungen von Gebäudebestandteilen, zum anderen wird die Möglichkeit der erweiterten Kürzung auch beim Vorliegen einer Mitvermietung der Betriebsvorrichtungen nicht pauschal in den Fällen bis zum

Erhebungszeitraum 2020 ausgeschlossen. Ab dem Erhebungszeitraum 2021 ist das Gesetz neu gefasst worden, so dass die Kürzung auch bei einer Mitvermietung von Betriebsvorrichtungen gewährt wird, wenn weitere Voraussetzungen erfüllt werden.

Erneute Fristverlängerung zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen

Nach bereits zahlreichen Fristverlängerungen zur Schlussabrechnung der Corona-Überbrückungshilfen hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 11. August 2023 eine weitere Verlängerung verkündet. Die reguläre Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung endet nun am 31. Oktober 2023. Auf Antrag kann die Frist im Einzelfall bis zum 31. März 2024 verlängert werden.



Christina Walter
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@eureos.de



Annegret Fehlich
Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@eureos.de

Fristverlängerung

Bisher endete die reguläre Frist zur Einreichung der Schlussabrechnungen am 31. August 2023. Nach Abstimmung mit den berufsständischen Organisationen der prüfenden Dritten hat das BMWK am 11. August 2023 eine weitere Fristverlängerung verkündet. Beide Schlussabrechnungspakete müssen nun regulär bis zum 31. Oktober 2023 eingereicht werden. In Einzelfällen ist die Beantragung einer Fristverlängerung bis zum 31. März 2024 (bisher 31. Dezember 2023) über das Schlussabrechnungsportal durch den prüfenden Dritten möglich. Dazu muss das Organisationsprofil des Antragstellers vollständig angelegt und die jeweiligen Anträge zugeordnet worden sein. Sofern Sie bereits eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 beantragt haben, wird die Frist automatisch auf den 31. März 2024 verlängert.

Die prüfenden Dritten sollten unbedingt beachten, dass eine Löschung des Organisationsprofils auch zu einem Erlöschen der Fristverlängerung führt, sodass sie erneut beantragt werden muss. Antragstellende, die Anträge eines Schlussabrechnungspakets über mehrere prüfende Dritte eingereicht haben und daher einen Wechsel durchführen müssen, sollten sich zeitnah für einen prüfenden Dritten entscheiden, damit dieser die Fristverlängerung rechtzeitig für alle Anträge beantragen kann.

Sofern bis zum 31. Oktober 2023 bzw. auf Antrag bis zum 31. März 2024 keine Schlussabrechnung eingereicht wird, versenden die zuständigen Bewilligungsstellen Erinnerungs- und Anhörungsschreiben. Sofern diesen nicht nachgekommen wird, werden Rückforderungsbescheide ausgestellt und sämtliche nicht abgerechnete Hilfen zurückgefordert.

Sonderfall: Fehlender Bescheid

Eine Schlussabrechnung ist nur für (teil-)bewilligte Hilfen möglich. Wurde bisher noch kein Bescheid erlassen, kann weder die Schlussabrechnung eingereicht noch ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden. Auf konkrete Anfrage teilte uns die Bewilligungsstelle des Freistaats Bayern, die IHK für München und Oberbayern, mit, dass nach der regulären Schlussabrechnungsfrist ergangene (Teil-)Bewilligungsbescheide eine individuelle Schlussabrechnungsfrist enthalten. Die Frist beträgt 12 Wochen ab Bescheiddatum.



Die vollständigen FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), darunter auch zur Schlussabrechnung, dem Beihilferecht und den einzelnen Überbrückungshilfen, finden Sie hier.

BFH zur wirtschaftlichen Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft: Verflechtung zwischen Organgesellschaften ausreichend

Der BFH hat sich in seinem Urteil vom 11. Mai 2023 (Az. V R 28/20) zur wirtschaftlichen Eingliederung im Rahmen einer umsatzsteuerlichen Organschaft geäußert und festgestellt, dass diese nicht nur über unmittelbare Beziehungen der Organgesellschaft zum Organträger vermittelt werden kann, sondern auch – mittelbar – über die Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen verschiedener Organgesellschaften des Organträgers.



Dr. Kerstin Desens
Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.desens@eureos.de



Niklas Schoch
Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Hintergrund zum Bestehen einer Organschaft

Ein Unternehmen führt nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG seine gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten nicht selbstständig aus, sofern es

nach dem Gesamtbild finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist.

Die wirtschaftliche Eingliederung liegt nach aktueller Auffassung von Rechtsprechung und Finanzverwaltung vor, wenn die Unternehmensbereiche von Organträger und Organgesellschaft in engem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (vgl. Abschn. 2.8 Abs. 6 UStAE). Sie kann schon dann vorliegen, wenn bei deutlicher Ausprägung einer finanziellen und organisatorischen Eingliederung zwischen dem Organträger und der Organgesellschaft auf Grund von gegenseitiger Förderung und Ergänzung mehr als unerhebliche wirtschaftliche Beziehungen bestehen (Abschn. 2.8 Abs. 6 Satz 3 UStAE). Im o.g. Urteil führte der BFH seine Rechtsprechung fort, und bestätigt, dass die wirtschaftliche Eingliederung nicht nur aufgrund unmittelbarer Beziehungen zum Organträger bestehen, sondern auch auf der Verflechtung zwischen den Unternehmensbereichen verschiedener Organgesellschaften beruhen kann (mittelbare wirtschaftliche Eingliederung).

Entscheidung des BFH

Im zugrundeliegenden Fall hat die klagende Organgesellschaft an den Organträger Hausverwaltungsdienste – wie Buchführungs- und Personalverwaltungsleistungen oder Winterdienst – erbracht. Da es sich dabei grundsätzlich um standardisierte Dienstleistungen handelt, für die es zahlreiche, mit relativ geringem Aufwand austauschbare Anbieter gebe, reiche dies allein für die wirtschaftliche Eingliederung zwar nicht aus. Allerdings könne sich laut BFH die wirtschaftliche Eingliederung der Organgesellschaft aus der Bedeutung der Hausverwaltungsdienste für die Organgesellschaft als Leistende ergeben (etwa Verhältnis der durch die Organgesellschaft verwalteten Wohneinheiten von Dritten zu denen des Organträgers).

Auch durfte sich das vorinstanzliche Sächsische Finanzgericht (Urteil vom 5. September 2019, Az. 6 K 94/16) nach Auffassung des BFH nicht lediglich auf die Berücksichtigung dieser unmittelbaren wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen der Organgesellschaft und dem Organträger beschränken. Vielmehr könne eine mittelbare wirtschaftliche Eingliederung auch durch Verflechtungen zwischen einzelnen Unternehmensbereichen verschiedener Organgesellschaften entstehen. Hierbei spielen dann jedoch die Leistungsbeziehungen der klagenden Organgesellschaft an Dritte keine Rolle. Ebenso wenig reiche es insofern aus, dass der Organträger gegen Zahlung von Provisionen an die übrigen Gesellschaften der Unternehmensgruppe Leistungen erbringe. Dadurch könne lediglich eine Organschaft zwischen dem Organträger und diesen Gesellschaften begründet werden.

Bedeutung für die Praxis

Der BFH bestätigt damit seine bisherige Rechtsauffassung zur sogenannten mittelbaren wirtschaftlichen Eingliederung. Da es in Deutschland nach wie vor kein Antragsrecht auf eine umsatzsteuerliche Organschaft gibt, sondern diese bei Vorliegen der gesetzlichen Eingliederungsvoraussetzungen – unabhängig von der konkreten Kenntnis der Steuerpflichtigen – besteht, sollten stets auch die mittelbaren wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen einzelnen Schwestergesellschaften einer Unternehmensgruppe im Fokus bleiben. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die finanzielle Eingliederung (z.B. 100%-Beteiligung des Organträgers an der

Organgesellschaft) und organisatorische Eingliederung (z.B. personenidentische Geschäftsführer von Organträger und -gesellschaft) stark ausgeprägt sind. Denn dann entscheiden die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den potentiellen Organgesellschaften über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer umsatzsteuerlichen Organgesellschaft.

Wissenszurechnung im Insolvenzanfechtungsrecht – BGH-Urteil vom 25. Mai 2023 AZ IX ZR 116/21

Erfolgt eine Vertragsabwicklung über drei Personen, so ergeben sich häufig rechtliche Probleme. Dies betrifft auch die Insolvenzanfechtung. Die Rechtsprechung hat insoweit herausgearbeitet, dass das Wissen einer Person, die in die Vertragsabwicklung eingeschaltet wurde, dem Anfechtungsgegner zugerechnet werden kann – sodass eine Insolvenzanfechtung möglich ist. Allerdings ergeben sich hier auch Grenzen. Die zeigt auch die oben aufgeführte Entscheidung des BGH.



Prof. Dr. Ulf Gundlach
Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de

Im August 2015 wurde über das Vermögen einer GmbH ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die GmbH hatte im November 2014 ein Vertrag mit einer AG geschlossen, nach dem diese auf Aufforderung der GmbH Waren oder Investitionsgüter zu erwerben hatte, die sie dann mit einem Zahlungsziel von 60 Tagen an die GmbH weiterveräußern konnte. Der GmbH wurde dabei ein Bestelllimit in Höhe von EUR 100.000

eingerräumt. Bereits im August 2014 hatte die AG einen Factoringvertrag mit der B abgeschlossen, in dem sie sich verpflichtete, die Forderungen aus Warenlieferungen und Leistungen der B zum Kauf anzubieten und ihr bereits im Voraus abzutreten. In den AGB der B war die Regelung niedergelegt: „Sind oder werden der Firma (hier der AG) Umstände bekannt, welche die Zahlungsunfähigkeit des Debtors und die Durchsetzung einer zum Kauf anzubietenden, angebotenen bzw. angekauften Forderung gefährden könnten, hat sie dem Factor diese Umstände unverzüglich mitzuteilen“. Am 9. Februar 2015 stellte die AG der GmbH eine Rechnung über EUR 53.843,26 und teilte der GmbH mit, dass die Forderung an die B abgetreten worden war und schuldbefreiend nur noch an die B gezahlt werden konnte. Die GmbH zahlt innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist nicht und verhandelte mit der AG um eine Verlängerung des Zahlungsziels. Dies lehnte die AG ab, setzte eine neue Frist und drohte an, dass der GmbH im Fall der nicht zeitgerechten Zahlung die Einkaufslinie gestrichen wird. Die GmbH zahlte daraufhin einen Tag nach der neuen Frist den Betrag an die B.

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der GmbH erklärte der eingesetzte Insolvenzverwalter die Insolvenzanfechtung und verlangte die Rückzahlung der EUR 53.843,26 von B. Die zunächst angerufenen Gerichte entscheiden unterschiedlich, sodass der Streit letztlich dem BGH vorgelegt wurde.

Der BGH wies die Klage des Verwalters ab. Er argumentierte, dass zwar davon auszugehen sei, dass die GmbH im Zeitpunkt der Vornahme der Zahlung an die B zahlungsunfähig war und diese Zahlungsunfähigkeit der AG auch bekannt war. Diese Kenntnis sei der B aber nicht zuzurechnen. Auch wenn nach der Rechtsprechung des BGH § 166 Abs. 1 BGB entsprechend auf sogenannte Wissensvertreter anzuwenden sei, ergebe sich vorliegend nichts anderes. Denn Wissensvertreter sei jeder, der nach der Arbeitsorganisation des Geschäftsherrn (hier also der B) dazu berufen ist, im Rechtsverkehr als dessen Repräsentant bestimmte Aufgaben in eigener Verantwortung zu erledigen und die dabei anfallenden Informationen zur Kenntnis zu nehmen sowie gegebenenfalls weiterzuleiten. Der Geschäftsherr müsse sich seiner im rechtsgeschäftlichen Verkehr wie eines Vertreters bedienen. Die Wissenszurechnung beruhe auf der Erwägung, dass der Geschäftsherr aus einer geschäftorganisatorisch bedingten Wissensaufspaltung keine Vorteile ziehen soll. Zudem komme diese Wissenszurechnung auch im Rahmen der Insolvenzanfechtung in Betracht. Die Voraussetzungen der Wissenszurechnung seien vorliegend aber nicht erfüllt. Insbesondere ergebe sich ein anderes Ergebnis nicht aus den AGB der B, die die AG binden sollten, Informationen zur Zahlungsunfähigkeit bzw. Forderungsgefährdung unverzüglich mitzuteilen. Denn in dieser AGB-Regelung werde nur die ohnehin gesetzlich vorgesehene Nebenpflicht aus § 402 BGB inhaltlich wiederholt. Auch sei keine Einbeziehung der AG in die arbeitsteilige Organisation der B ersichtlich, zumal die AG an der Forderungseinziehung gerade nicht beteiligt sein sollte.

Abschließend verweist der BGH darauf, dass eine Zurechnung von Wissen auch möglich ist, wenn ein Dritter ohne Vertretungsmacht bzw. ohne Auftrag handelt. Dann setze eine Wissenszurechnung aber voraus, dass konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Tätigwerden des Dritten dem Geschäftsherrn bekannt ist und von diesem wenigstens gebilligt wird. Dies sei vorliegend nicht anzunehmen. Zwar habe die AG versucht, die GmbH zur Zahlung zu bewegen, die AG habe für dieses Verhalten aber auch ein eigenes Interesse und der B sei dieser Vorgang nicht bekannt gewesen.

***Melden Sie sich
für unseren Online-
Newsletter an.***

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt:

Mit unserem multidisziplinären eureos-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.eureos.de/newsletter-center



BMF veröffentlicht neue Verwaltungsgrundsätze zu Verrechnungspreisen 2023

Mit dem Schreiben vom 6. Juni 2023 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) die Verwaltungsgrundsätze für Verrechnungspreise 2023 veröffentlicht.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Niklas Schoch

Associate, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1528
n.schoch@eureos.de

Der eher grob gefasste Rahmen zur Bestimmung von Verrechnungspreisen wird durch die Regelungen der §§ 1 bis 1a AStG vorgegeben. An dieser Stelle wird jedoch beispielsweise nicht explizit geregelt, welche Methode im Einzelfall bei der Bestimmung des angemessenen Verrechnungspreises anzuwenden ist. Das nunmehr veröffentlichte BMF-Schreiben ermöglicht einen Überblick, wie nach Ansicht der Finanzverwaltung vorzugehen ist.

Hintergrund

Ziel der Regelungen zur Verrechnungspreisbestimmung ist es, einen angemessenen Verrechnungspreis zu ermitteln und somit Gestaltungen zur Steuervermeidung zu verhindern. Besonders international optierende Unternehmen treffen oftmals Vereinbarungen zwischen einzelnen Konzerngesellschaften, um Erträge von einem Land in ein anderes zu verlagern. Dabei soll das Ziel erreicht werden, dass der höchste Gewinn in einem Land mit möglichst geringer Steuerbelastung entsteht. Um derartige Gestaltungen zu verhindern, ist in § 1 AStG die zentrale gesetzliche Regelung zur Bestimmung angemessener Verrechnungspreise nach deutschem Recht sowie in § 1a AStG eine Sonderbestimmung für Preisanpassungsklauseln festgehalten. Eine umfassende Dokumentationspflicht im Zusammenhang mit Verrechnungspreisen ergibt sich aus § 90 AO.

Zentrale Inhalte des BMF-Schreibens

Im Folgenden stellen wir die wichtigsten Inhalte des BMF-Schreibens dar:

• Kapitel I (Grundsätze der Einkünftekorrektur)

Im ersten Kapitel wird besonders auf das Konkurrenzverhältnis zwischen § 1 AStG und Einlagen, Entnahmen, verdeckten Gewinnausschüttungen sowie verdeckten Einlagen eingegangen. Die Grundsätze werden durch Beispiele verdeutlicht. Weiterhin wird

in Kapitel I die Konkurrenz zur Hinzurechnungsbesteuerung nach §§ 7ff. AStG sowie auf die zentralen Begriffe der nahestehenden Person und der Geschäftsbeziehung eingegangen.

• Kapitel II (Bedeutung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien)

Im zweiten Kapitel erfolgt eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Bedeutung der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien für die Prüfung der grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen. Hintergrund ist, dass durch deren Anwendung eine (grenzüberschreitende) einheitliche Umsetzung des Fremdvergleichsgrundsatzes erfolgt.

• Kapitel III (Leitlinien)

Im dritten Kapitel werden die Leitlinien festgehalten, welche die wichtigsten Aspekte der Prüfung der Verrechnungspreise darlegen. Es stellt das zentrale Kapitel des BMF-Schreibens dar.

• Abschnitt A

Der erste Abschnitt umfasst den Fremdvergleichsgrundsatz, welcher sowohl in Inbound- als auch Outboundfällen zu beachten ist. Er ist das zentrale Element der Prüfung, da aufgrund dessen ermittelt wird, ob unabhängige Dritte zu ebendiesem Ergebnis gekommen wären. Zur Ermittlung, ob die Verrechnungspreise dem Fremdvergleich standhalten, ist zunächst eine Funktions- und Risikoanalyse für die Beteiligten vorzunehmen.

• Abschnitt B

Im zweiten Abschnitt werden die Verrechnungspreismethoden sowie die Bewertungstechniken dargestellt. Die Preisvergleichsmethode, die Wiederverkaufsmethode, die Kostenaufschlagsmethode, die Nettomargenmethode und die Gewinnaufteilungsmethode sind dabei die fünf wichtigsten Methoden, jedoch handelt es sich nicht um eine abschließende Aufzählung. Grundsätzlich kommt jede Methode in Betracht, welche zu einem zutreffenden Ergebnis führt. Eine bevorzugte Methode der Finanzverwaltung bzw. eine Rangordnung gibt es nicht mehr.

• Abschnitt C

Dieser Abschnitt bildet die Einzelheiten der Vergleichbarkeitsanalyse ab. Vertragliche Bedingungen sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Geschäftsvorgänge können demnach nur miteinander verglichen werden, sofern sie im Wesentlichen vergleichbar sind. Weiterhin wird auf die Zusammenfassung von Geschäftsvorfällen, den Vorteilsausgleich, Bandbreitenbetrachtungen, die Berücksichtigung von Verlusten sowie den Zeitpunkt des Fremdvergleichs eingegangen.

• Abschnitte D und E

In diesen beiden kürzeren Abschnitten wird vorwiegend auf andere Verlautbarungen der Verwaltung zu Verständigungs- und Schiedsverfahren sowie die Dokumentation von Verrechnungspreisen verwiesen.

• Abschnitt F

Dieser Abschnitt setzt sich mit immateriellen Werten (z.B. Markenrechte, Patentrechte, Lizenzrechte etc.) auseinander. Diesen kommt im Hinblick auf die Verrechnungspreise eine besondere Bedeutung zu, da insbesondere durch Lizenzzahlungen im Rahmen international operierender Unternehmen Erträge zwischen verschiedenen Ländern zugeteilt werden. Von Bedeutung ist auch hier, ob die Zahlungen im Einzelfall unter

Berücksichtigung der jeweiligen Funktionen und Risiken und des resultierenden Nutzens bei den Beteiligten angemessen sind.

▪ **Abschnitte G**

Der Abschnitt umfasst Warenlieferungen und Dienstleistungen. Ein gesonderter Unterabschnitt betrifft dabei Konzernumlagen, welche ebenfalls nach den allgemeinen Grundsätzen zu prüfen sind und somit dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen müssen.

▪ **Abschnitt H**

In diesem Abschnitt wird die Thematik der Kostenumlagen eingegangen, wobei in verschiedenen Punkten auf die OECD-Richtlinien verwiesen wird.

▪ **Abschnitt I**

Fälle, in denen eine gesamte Funktion eines Unternehmens ins Ausland verlagert wird (sogenannte Funktionsverlagerung), werden in Abschnitt I betrachtet. Den rechtlichen Rahmen bilden dabei § 1 Abs. 3b AStG sowie die FunktionsverlagerungsVO. Im Hinblick auf Arbeitnehmerentsendungen wird gesondert auf das BMF-Schreiben vom 9. November 2001 verwiesen, welches weiterhin Gültigkeit behält.

▪ **Abschnitt J**

Dieser Abschnitt setzt sich mit Finanzierungsbeziehungen auseinander. Die zentrale Überlegung ist dabei stets, ob Darlehen oder ähnlichen Gestaltungen im Konzernverbund steuerlich überhaupt als Fremdkapital zu würdigen sind. Die Fremdüblichkeit der Darlehensverhältnisse, insbesondere der vereinbarten Zinsen, ist dabei gesondert zu prüfen.

▪ **Abschnitt K**

Dieser Abschnitt beschäftigt sich ebenfalls mit Finanzierungsbeziehungen, allerdings geht er lediglich auf das Cash-Pooling ein. Hierbei handelt es sich um ein Konstrukt, welches es erlaubt, Gruppenunternehmen mit hoher Liquidität Gruppenunternehmen mit geringer Liquidität kurzfristig finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, ohne jeweils gesonderte Darlehensverträge abzuschließen. Das Cash-Pooling weist daher ebenfalls Finanzierungscharakter auf. Abschnitt L

▪ **Der letzte Abschnitt betrifft die Anwendung des § 1a AStG im Hinblick auf die Preisanpassungsklauseln.**

▪ **Kapitel IV**

Dieses Kapitel umfasst weitere allgemeine Grundsätze zu Erstkorrektur, der Behandlung von Ausgleichszahlungen, Gegenberichtigung sowie zum Zoll.

▪ **Kapitel V**

In diesem Kapitel wird ausschließlich auf das Glossar der OECD-Richtlinien verwiesen.

▪ **Kapitel VI**

Die Aufhebung der alten BMF-Schreiben vom 14. Dezember 2014 sowie vom 14. Juli 2021 wird im abschließenden Kapitel geregelt. Mit Ausnahme der Ausführungen zu Funktionsverlagerungen ist das neue BMF-Schreiben auf alle offenen Fälle anzuwenden.

▪ **Anlage**

Als Anlage beigefügt sind die OECD-Richtlinien.

Ausblick und Einschätzung

Es ist zu konstatieren, dass die Thematik der Verrechnungspreise noch weiter in den Fokus der deutschen Finanzbehörden und damit wohl auch der Betriebsprüfungen rückt. Angesichts der hohen Komplexität der Thematik der Verrechnungspreise ist der Umfang des BMF-Schreibens mit etwa 50 Seiten vertretbar. Dem Schreiben beigefügt sind jedoch über 700 Seiten der OECD-Richtlinien, auf welche im neuen BMF-Schreiben häufig verwiesen wird. Dieser ausufernde Umfang erschwert die Handhabbarkeit maßgeblich. Aufgrund dieser Komplexität dürften den OECD-Richtlinien für viele Unternehmen in der Praxis somit eine hemmende Wirkung zuzuschreiben sein; einfache, praxisnahe Verfahrensweisen können so nicht erreicht werden. Auch Betriebsprüfungen werden durch dieses umfangreiche und detaillierte Regelwerk für die Steuerpflichtigen nicht leichter.

eRechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze ab 2026

Die Pläne für die Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnung (eRechnungen) werden konkret: Der Regierungsentwurf des sog. Wachstumschancengesetzes sieht vor, dass eRechnungen über Leistungen zwischen in Deutschland ansässigen Unternehmen stufenweise ab 2026 verpflichtend werden. „Sonstige Rechnungen“ (insbesondere Papierrechnungen, PDF-Rechnungen) sind dann nur noch für wenige Ausnahmen (Kleinbetragsrechnungen, Fahrscheine) zulässig.



Ines Kanitz
Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@euroos.de



Dr. Kerstin Desens
Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.desens@euroos.de

Hintergrund

Ende 2022 hat die EU-Kommission den Richtlinienentwurf zur Einführung eines EU-weiten, grenzüberschreitenden transaktionsbezogenen Meldesystems ab voraussichtlich 2028 veröffentlicht (Richtlinienentwurf zu „VAT in the Digital Age - ViDA“). Ziel ist es, die Betrugsanfälligkeit des Mehrwertsteuersystems zu senken, um so den Problemen der Steuerhinterziehung und dem Steuerbetrug in Europa entgegenzuwirken.

Voraussetzung für dieses später einzuführende „Echtzeit-Meldesystem“ von Rechnungsdaten ist die Einführung der verpflichtenden elektronischen Rechnung (eRechnung) in den

jeweiligen Mitgliedstaaten. Derzeit hat die Papierrechnung sowohl im Unionsrecht als auch im nationalen Recht – wegen der erforderlichen Zustimmung des Empfängers bei Verwendung einer eRechnung – noch Vorrang vor der eRechnung. Die Einführung einer eRechnungspflicht setzt daher Änderungen sowohl in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie als auch im Umsatzsteuergesetz voraus. Aufgrund einer von der EU-Kommission empfohlenen und vom EU-Rat auch erteilten Ausnahmegenehmigung, ist Deutschland – wie zuvor bereits Italien, Frankreich und Polen – jedoch inzwischen zur Einführung einer verpflichtenden eRechnung ohne Zustimmungserfordernis durch den Empfänger – noch vor Änderungen der entsprechenden unionsrechtlichen Regelungen – ermächtigt worden. Von dieser Ermächtigung hat Deutschland im Rahmen des sog. Wachstumschancengesetzes Gebrauch gemacht.

eRechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze

Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht eine eRechnungspflicht vor bei (vgl. § 14 Abs. 2 UStG-E):

1. steuerbaren und nicht nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreien Leistungen eines in Deutschland ansässigen Unternehmers, der die Leistungen im Rahmen seines Unternehmens ausführt, an einen in Deutschland ansässigen Unternehmer für dessen Unternehmen oder
2. an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist, oder bei
3. steuerpflichtigen Werklieferungen (§ 3 Abs. 4 S. 1 UStG) oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen Nichtunternehmer.

„Sonstige Rechnungen“ in bestimmten Fällen weiterhin zulässig

Andere Rechnungsformate (sog. „sonstige Rechnungen“), insbesondere Papierrechnungen oder per E-Mail versendete PDF-Rechnungen), sind demnach nur in folgenden Fällen auch weiterhin zulässig:

- Rechnungen an (in- und ausländische) Nichtunternehmer,
- Rechnungen an ausländische Unternehmer (auch wenn diese im Inland registriert sind) sowie
- von im Ausland ansässigen Unternehmern ausgestellte Rechnungen, selbst wenn der Rechnungsaussteller im Inland umsatzsteuerlich registriert ist.

Für steuerfreie B2B-Umsätze ohne Vorsteuerabzug, wie z. B. für Finanzdienstleistungen, steuerfreie Grundstücksgeschäfte sowie Leistungen im Bereich Gesundheits-, Bildungs- und Wohlfahrtswesen (§ 4 Nr. 8 bis 29 UStG) soll ebenfalls keine Pflicht zur Verwendung der eRechnung bestehen.

Auch für Kleinbetragsrechnungen und bei Fahrscheinen sind Ausnahmeregelungen von der obligatorischen Verwendung einer eRechnung im B2B-Bereich vorgesehen (§§ 33 Satz 4, 34 Satz 2 UStDV-E).

Formate, Übergangsregelungen und Übermittlungswege für eRechnungen ab 2025

Ab dem 1. Januar 2025 sollen grundsätzlich für inländische B2B-Umsätze nur noch eRechnungen zulässig sein, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Dieses elektronische Format muss nach § 14 Abs. 1 UStG-E den Vorgaben der Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 entsprechen, sog. CEN-Format EN 16931.

Allerdings bleiben andere Formate (sog. „sonstige Rechnungen“), insbesondere Papier- oder PDF-Rechnungen, zumindest bis zum 31. Dezember 2025 zulässig (§ 27 Abs. 39 UStG-E). Andere elektronische Formate bedürfen dabei der Zustimmung des Rechnungsempfängers. Unklar ist insofern, ob eine konkludente Zustimmung durch Entgegennahme der sonstigen Rechnung ausreichend ist.

Für Unternehmen, deren Gesamtumsatz im Vorjahr weniger als EUR 800.000 betragen hat, soll diese Übergangsregelung – ebenfalls vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – um ein weiteres Jahr bis zum 31. Dezember 2026 verlängert werden.

Auch für die Abrechnung mittels EDI-Rechnung gilt – vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers – eine verlängerte Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027.

FAZIT: stufenweise Einführung der eRechnungspflicht entsprechend der CEN-Norm 16931

- ab 2025 grundsätzlich Pflicht zum Empfang von eRechnungen,
- ab 2026 eRechnungspflicht für Unternehmer mit Gesamtumsatz im Vorjahr von mindestens EUR 800.000
- ab 2027 eRechnungspflicht für Unternehmer mit Gesamtumsatz im Vorjahr von weniger als EUR 800.000
- ab 2028 eRechnungspflicht auch für bisherige EDI-Rechnungen.

Praxishinweise

Die eRechnung kommt: Wenngleich es sich zunächst nur um einen Gesetzesentwurf handelt und daher noch Änderungen sowohl in Bezug auf die betroffenen Umsätze als auch in Bezug auf den konkreten Zeitplan möglich sind, sollten Unternehmer die Weichen für die Einführung einer eRechnung stellen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die ERP-Systeme auf- oder umgerüstet und Prozesse angepasst werden müssen, sollte frühzeitig damit begonnen werden, sich konzeptionell Gedanken zu machen und Ressourcen einzuplanen. Auch wenn die genauen Einzelheiten des geplanten Meldesystems noch nicht bekannt sind, dürften einige Unternehmen ihre Abrechnungsprozesse zunächst einmal ganz generell fit machen müssen für den Empfang und den Versand von eRechnungen. Das geplante elektronische Meldesystem bringt Anforderungen mit sich, die für viele Abrechnungsprozesse aktuell eine Herausforderung sein dürften.

Praktisch ist die eRechnungspflicht derzeit mangels fehlender verbindlicher Äußerungen der Gesetzgebung bzw. Finanzverwaltung zur konkreten technischen Umsetzung (Übermittlungswege, staatliche oder privatwirtschaftliche Softwarelösungen?) noch wenig

greifbar. Verbandsseitig wird insofern gefordert, die technischen Rahmenbedingungen mindestens ein Jahr im Voraus (also spätestens 2024) zu veröffentlichen, um Unternehmen ausreichend Zeit für die systemseitigen Anpassungen zu geben.

Weiterhin bleibt zu hoffen, dass für Umsätze, deren Abrechnung mangels offenen Umsatzsteuerausweises und damit mangels Vorsteuerabzugsmöglichkeit nicht mit einer Gefährdung des Steueraufkommens verbunden ist, weitere Ausnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufgenommen werden. So ist z. B. für Umsätze, die der Margenbesteuerung gem. § 25 UStG unterliegen, derzeit keine Ausnahme vorgesehen, obwohl die Steuer im Fall steuerpflichtiger EU-Reiseleistungen in der Rechnung nicht auszuweisen (§ 14a Abs. 6 UStG) bzw. die Marge im Fall von Drittlandsreisen gem. § 25 Abs. 2 UStG steuerfrei ist. Gleiches gilt für Umsätze, die dem inländischen Reverse-Charge-Verfahren unterliegen (z. B. Verkauf von Grundstücken, wenn gem. § 9 UStG zur Umsatzsteuerpflicht optiert wird).

Sachsen-Anhalt: Einräumung von Prüfrechten gemäß § 54 HGrG für öffentlich-rechtlich organisierte Körperschaften?

Ein Runderlass des Landesverwaltungsamtes vom Januar 2023 (Rundverfügung Nr. 01/23) sorgt aktuell in Sachsen-Anhalt für Unklarheit. Kommunalaufsichtsbehörden weisen Gemeinden an, sich an die Zweckverbände zu wenden, bei denen sie Mitglied sind und auf eine Änderung der Verbandssatzung hinzuwirken. Die Verbandssatzung soll so angepasst werden, dass dem für die Mitgliedsgemeinde zuständigen Rechnungsprüfungsamt auch beim Zweckverband entsprechende Prüfungsrechte eingeräumt werden.



Stefan Fenzel
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
+49 (0) 391 5628 6901
s.fenzel@euroos.de

Hintergrund der Aktivitäten der Aufsichtsbehörden ist eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg vom 31. März 2023 (9 A 453/21 MD). Diese Entscheidung, die vom Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt auch bestätigt wurde, ist Veranlassung für das Rundschreiben Nummer 01/23. Nun verhält sich die Entscheidung und auch die Rundverfügung ausschließlich zu Beteiligungen an

Unternehmen, die in einer privatrechtlichen Rechtsform betrieben werden. In diesem Kontext ist die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Magdeburg auch nachvollziehbar, weil ein privatrechtliches Unternehmen keiner Prüfung durch Rechnungsprüfungsämter oder Landesrechnungshof unterliegt. In diesem Kontext stellt sich deswegen die Frage der Anwendung des § 140 Abs. 3 KVG in Verbindung mit den Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG).

Die Frage ist jedoch, ob diese Rechtsprechung und die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes auch auf das Mitgliedschaftsverhältnis von Gemeinden in Zweckverbänden (zum Beispiel Abwasserzweckverbänden) anzuwenden sind. Es gibt Landkreise in Sachsen-Anhalt, die diese Rechtsauffassung vertreten. Diese Auffassung dürfte jedoch unrichtig sein. Es gibt bereits keine Veranlassung, in dem beschriebenen rein öffentlich-rechtlichen Kontext über eine Anwendung des § 140 Abs. 3 KVG nachzudenken – denn die Zweckverbände unterliegen ihrerseits originär der Prüfung durch die Rechnungsprüfungsämter. Außerdem bezieht sich § 54 HGrG ausdrücklich auch auf § 44 HGrG und diese Vorschrift redet eben nur von Fallgestaltungen der Beteiligung der Kommune an privatrechtlichen Unternehmungen.

Wir suchen Sie!

Sie suchen keinen Job, sondern eine Herausforderung? Eine Arbeit, bei der Sie selbstbestimmt und flexibel sind, in der die Work-Life-Balance gelebt wird? Außerdem arbeiten Sie gerne in einem multidisziplinären Kompetenzteam und wollen Ihre eigene Zukunft ebenso aktiv mitgestalten wie den Erfolg des Unternehmens?

Dann sind Sie bei uns genau richtig. Bereichern Sie unser Team mit Ihrer Persönlichkeit und Ihrem Wissen!

Stellenanzeigen

www.eureos.de/karriere

Wir bieten mehr als nur einen Job. Machen Sie Ihren nächsten beruflichen Schritt und werden Sie Teil der eureos-Familie. Wir sind eine Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit Standorten in Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt. Unser Fokus liegt auf der hochqualifizierten rechtlichen und steuerlichen Beratung des Mittelstandes, der öffentlichen Hand und internationaler Mandanten. Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an. Zum Team von eureos gehören aktuell 105 Mitarbeiter, darunter 42 Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater.

Steuerberater/in (m/w/d)

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

Rechtsanwalt / Rechtsanwältin (m/w/d) mit Spezialisierungen im Gesellschafts-, Arbeits- oder privaten Baurecht

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

Consultant in der Steuerberatung (m/w/d)

Leipzig, Dresden

Steuerfachangestellte/r, Steuerfachwirt/in oder Buchhalter/in (m/w/d)

Leipzig, Dresden

Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d)

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

(Senior) Consultant mit Berufserfahrung für die Corporate Finance Beratung (m/w/d)

Leipzig, Dresden, Chemnitz, Magdeburg, Erfurt

Analyst / Consultant Corporate Finance Beratung (m/w/d)

Dresden



Werden Sie Teil der eureos-Familie!
Finden Sie hier alle offenen Stellen
an unseren fünf Standorten und
bewerben Sie sich jetzt:

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen, gern per Bewerberformular unter www.eureos.de/karriere oder E-Mail.



Aline Legler

Recruiting

+49 (0) 341 9999 2106

a.legler@eureos.de



Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



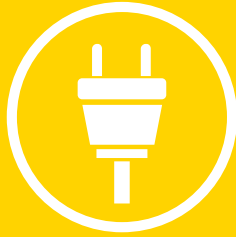
Internetwirtschaft



Kommunen und
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



Stiftungen, Kirchen und
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und
Privatpersonen



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

eureos ist ab sofort Mitglied im Industrieclub Magdeburg e. V.

Damit baut eureos sein Engagement in Sachsen-Anhalt weiter aus und bringt sich als aktives Mitglied in das wirtschaftliche Netzwerk ein.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Vergaberecht,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Der Industrieclub Magdeburg e. V. bezweckt die umfassende Wahrnehmung allgemeiner, ideeller und wirtschaftlicher Interessen in Magdeburg und Umgebung. Neben dem geschäftlichen Engagement schafft der Verein Raum für Verbindungen auf sozialem, kulturellem und wissenschaftlichem Gebiet. Die Mitglieder aus unterschiedlichsten Branchen, wie Unternehmen, Verbänden, wissenschaftlichen Einrichtungen und freiberuflich Tätigen, treffen sich regelmäßig zum Austausch ihrer Erfahrungen, ihres Fachwissens und Branchen-Know-hows.

Unser unternehmerisches Engagement ist so offen und vielfältig wie unsere Unternehmenskultur und unser Blick auf die Gesellschaft. Daher freuen wir uns, nun auch Teil des Industrieclub Magdeburg e. V. zu sein und unsere Expertise einzubringen.

eureos unternimmt kulturelle und kulinarische Reise in das Saale-Unstrut Gebiet

Unser diesjähriger Betriebsausflug führte die eureos-Mitarbeiter nach Sachsen-Anhalt.



Dr. Ralph Bartmuß

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de

Am vergangenen Freitag war es wieder so weit. Mitarbeiter aller fünf eureos-Standorte kamen zusammen, um bei strahlendem Sonnenschein Naumburg zu erkunden.

In Naumburg angekommen startete der Tag wahlweise mit einer Stadtführung, einer Domführung mit Domgarten oder einer Domführung inkl. Besteigung der Türme. Beim anschließenden Mittagessen und der Besichtigung des Herzoglichen Weinbergs Freyburg wurden erste Eindrücke und Erlebnisse ausgetauscht. Frisch gestärkt führte der (Wander)Weg weiter zur Rotkäppchen-Erlebnisswelt, wo mit Sektverkostung und einer Führung der offizielle Teil des Tages ausklang.

Der Abend wurde wie gewohnt beim gemeinsamen Abendessen verbracht und anschließend bis in die späten Abendstunden das Tanzbein geschwungen. Am nächsten Morgen traten die Kolleginnen und Kollegen nach einem entspannten Frühstück die Heimreise an.

Wir freuen uns schon heute auf das nächste standortübergreifende Mitarbeitertreffen im November.

Hochkarätige Gäste beim International Summer Business Barbecue – eureos erneut Platinsponsor des jährlichen Events des American Chamber of Commerce e. V.

Am 31. August 2023 fand das International Summer Business Barbecue im Dresdner Kurländer Palais statt und begrüßte zahlreiche Gäste aus der sächsischen sowie internationalen Wirtschaft und Politik.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht

+49 (0) 351 4976 1502

a.buchta@eureos.de

Keynote Speaker des Abends waren neben dem sächsischen Ministerpräsidenten Michael Kretschmer, der Leipziger U.S. Generalkonsul John Cosby, MdP Michael Link und Simone Menne, Präsidentin der AmCham Germany.

Seit vielen Jahren bringt sich eureos-Partner RA/StB Arell Buchta als Committee Member in die Arbeit der AmCham, Chapter Saxony, ein

und arbeitet im zentralen Tax Committee der AmCham mit, in welchem Steuerexperten aus ganz Deutschland steuerliche Fragen und Gesetzesvorhaben im Dialog mit der Politik und Investoren diskutieren.

Wir freuen uns, diese Events regelmäßig als Sponsor zu unterstützen und bedanken uns für einen anregenden Abend voller interessanter Gespräche und kulinarischer Köstlichkeiten.

eureos Legal Team wächst weiter und baut Fachexpertise aus

Mit Rechtsanwalt Dr. Gerrit Gös erhält das eureos Legal Team Verstärkung durch einen erfahrenen Arbeits- und Gesellschaftsrechtler am Standort Dresden. Außerdem begrüßen wir Andrea Kleinschnitz nach ihrer Zulassung zur Rechtsanwältin als neue Kollegin an unserem Standort in Leipzig.



Dr. Gerrit Gös

Senior Associate, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

+49 (0) 351 4976 15115

g.goes@eureos.de

RA Dr. Gerrit Gös

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und Fachanwalt für Arbeitsrecht, wechselte im Juni 2023 als Senior Associate zu eureos am Standort Dresden. Dr. Gös verfügt über langjährige Erfahrungen in namenhaften Wirtschaftskanzleien in Dresden und Berlin und promovierte mit einer Arbeit zum gesellschaftsrechtlichen Beschlussmängelrecht

während der Insolvenz an der TU Dresden zum Dr. jur. Seine Beratungsschwerpunkte sind die rechtliche Beratung und Vertretung von Verbänden, Gesellschaftern/Vereinsmitgliedern und Mitgliedern der Leitungs- und Aufsichtsorgane im Bereich des Gesellschafts-, Vereins- und Stiftungsrechts.



Andrea Kleinschnitz

Associate, Rechtsanwältin

+49 (0) 341 9999 21341

a.kleinschnitz@eureos.de

RAin Andrea Kleinschnitz

wurde im Juli 2023 zur Rechtsanwältin bestellt und begann nach Beendigung ihres Referendariats ihre Tätigkeit bei eureos als Associate am Standort Leipzig. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Gesellschafts-, Vereins und Stiftungsrecht sowie dem öffentlichen Recht.

Wir begrüßen Dr. Gerrit Gös und Andrea Kleinschnitz sehr herzlich bei eureos und freuen uns auf die Zusammenarbeit!

Erfurt ist UNESCO-Weltkulturerbe!

Nach jahrelanger Vorarbeit hat die UNESCO das jüdisch-mittelalterliche Erbe der Thüringer Landeshauptstadt zum Teil des Kulturerbes der Menschheit erklärt. Die Freude darüber ist nicht nur am fünften eureos-Standort groß.



Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de

Nach der Sichtung von mehr als 50 Bewerbern zeichneten die Mitglieder des Welterbe-Komitees der UNESCO am 17. September 2023 Erfurts jüdisch-mittelalterliche Stätten mit dem Welterbetitel aus. Dazu gehören die Alte Synagoge, die Mikwe (ein jüdisches Ritualbad) sowie ein historisches Wohngebäude, das sogenannte Steinerne Haus.

Ausschlaggebend für die Welterbe-Bewerbung war ein Sensationsfund bei der Sanierung der Erfurter Altstadt in den 1990er Jahren. Forscher stießen damals bei Grabungen auf einen jahrhundertalten Schatz von Silbermünzen und -barren, Schmuck und Kunsthandwerk, der heute in der Alten Synagoge ausgestellt ist. Gemeinsam mit der Mikwe und dem Steinernen Haus legt das Ensemble Zeugnis jüdischen Lebens während des Mittelalters ab.

Wir freuen uns sehr, dass Erfurt nach langen Jahren engagierter Recherche und Vorbereitung der Welterbetitel zuerkannt wurde.

Bereits heute ist Erfurt beliebtes Ziel der Tourismusindustrie und bedeutender Wirtschaftsstandort. Die wirtschaftliche Stärke der Region, eine Vielzahl vor Ort ansässiger langjährig betreuter Mandanten und die aussichtsreiche Perspektive des Wirtschaftsstandorts haben eureos 2021 dazu veranlasst, in Erfurt die fünfte mitteldeutsche Niederlassung nach Leipzig, Dresden, Chemnitz und Magdeburg zu eröffnen. Sie befindet sich in der Erfurter Innenstadt am Standort Gorkistraße 14, 99084 Erfurt. In unserer Veranstaltungsreihe „Erfurter Kunstabende“ führen wir dort für kulturinteressierte Mandanten und Netzwerkpartner regelmäßig Vernissagen mit regional ansässigen Künstlerinnen und Künstler durch. Am 17. Oktober zu erleben: Still Leben - von und mit Marcel Krummrich. Über Ihren Besuch freuen wir uns!

Zwei eureos-Teams geben Vollgas beim DATEC - Speed for Charity-Kart-Cup

Am 16. September 2023 feierte ein besonderes Team-Event seine Premiere: der Speed for Charity-Kart-Cup in Mülsen. Zwei eureos-Teams mit KollegInnen aus Dresden und Leipzig stellten sich der Herausforderung und lieferten sich spannende Rennen in der Arena-e.

In den Pausen konnten die Anwesenden bei kühlen Drinks und leckeren Snacks die fahrenden Konkurrenten beobachten oder entspannt netzwerken. Der Gewinner des Cups durfte EUR 1.000 an eine gemeinnützige Organisation spenden. Unseren Teams gelang mit den Rängen 9 und 10 zwar keine Platzierung auf dem Siebertrepchen - Spaß und viele neue Erlebnisse waren bei dieser gelungenen Premiere Gewinn genug.



Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#veranstaltungsarchiv

3. Erfurter Kunstabend: Still Leben - von und mit Marcel Krummrich

Fotografie im Fokus

17. Oktober 2023, 18:00 - 21:00 Uhr, Erfurt

Nach der großen Resonanz auf unsere vorherigen Kunstabende freuen wir uns besonders, Sie erneut zu einer Vernissage in die Räumlichkeiten unserer Erfurter eureos-Niederlassung einladen zu dürfen. Unter dem Motto »Still Leben« präsentieren wir Ihnen die faszinierenden Werke des Erfurter Fotokünstlers Marcel Krummrich, der sich intensiv mit dem Thema Stillleben auseinandergesetzt hat.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/3-erfurter-kunstabend/>

eureos-Forum: Perspektiven 2024

Veranstaltung zum Jahresende 2023

15. November 2023, 8:30 - 13:30 Uhr, Chemnitz

23. November 2023, 8:30 - 13:30 Uhr, Magdeburg

28. November 2023, 8:30 - 13:30 Uhr, Dresden

30. November 2023, 8:30 - 13:30 Uhr, Erfurt

05. Dezember 2023, 8:30 - 13:30 Uhr, Leipzig

Auch in diesem Jahr laden wir Sie ein, auf unserer Jahresendveranstaltung „eureos-Forum: Perspektiven 2024“ an unseren Standorten in Dresden, Leipzig, Chemnitz, Magdeburg und Erfurt in spannenden Fachvorträgen Ausblicke auf aktuelle Entwicklungen der Rechts-, Steuer- und Unternehmensberatung sowie der Wirtschaftsprüfung zu erhalten.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

9. eureos OPEN WATER CUP 2023 - Das etwas andere Netzwerktreffen

Das etwas andere Netzwerktreffen

4. Juli 2023, SG LVB e.V., Schleußiger Weg 2a, 04275 Leipzig

„Leinen los“ heißt es am 4. Juli 2023, wenn sich anlässlich des 9. eureos OPEN WATER CUPS mehr als 30 sportbegeisterte Teams Leipziger Unternehmen am Elsterflutbett versammeln, um sich das goldene Paddel zu sichern. In heiß umkämpften 150-Meter-Sprints können die Teams mit Unterstützung prominenter Steuer männer- und frauen, darunter Canadier-Weltmeister und Schirmherr Peter Kretschmer, und vor jubelndem Publikum zeigen, was in ihnen steckt.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/9-eureos-open-water-cup-2023/>

eureos-Seminar: Vergaberecht und Zuwendungsrecht

Wie wirken sich Fehler im Vergabeverfahren im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel aus?

20. September 2023, Magdeburg

In unserem Schwerpunkt-Seminar zum Vergaberecht und Zuwendungsrecht stellten wir Ihnen allgemeine Verfahrensfragen vor, zeigten Rechtsschutzmöglichkeiten auf und gaben Ihnen Handlungsempfehlungen anhand aktueller Beispiele.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/eureos-seminar-vergaberecht-und-zuwendungsrecht-wie-wirken-sich-fehler-im-vergabeverfahren-im-rahmen-der-bewilligung-der-foerdermittel-aus/>

13. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch - MARS

Experten-Forum für Arbeitsrecht und Personalmanagement

26. September 2023, Leipzig

Bereits zum 13. Mal präsentierten wir Ihnen unseren etablierten eureos-Fachvortrag sowie einen spannenden Erfahrungsbericht aus der Praxis. Als Novum rundeten eine Podiumsdiskussion mit Vertretern aus Sport und Wirtschaft und das anschließende Get Together den 13. Mitteldeutschen Arbeitsrechtsstammtisch ab.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/13-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars/>

12. Chemnitz im Dialog

Mittagstalk mit Max Jankowsky, Industrie- und Handelskammer Chemnitz

28. September 2023, Chemnitz

Gemeinsam mit dem Unternehmerverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz luden wir Sie herzlich ein, einen spannenden Chemnitz im Dialog zum Thema »Engagement bis die Funken sprühen - Visionen eines sächsischen Unternehmers und IHK-Präsidenten« mit uns zu erleben und in angenehmer Atmosphäre zu netzwerken.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/veranstaltungen/12-chemnitz-im-dialog-mittagstalk-mit-max-jankowsky-industrie-und-handelskammer-chemnitz/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Nadja Reichel

Event Manager

+49 (0) 341 9999 21319

n.reichel@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de
→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de
→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599
→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121
→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999

→ Niederlassung Erfurt:
Gorkistraße 14, 99084 Erfurt
Telefon: +49 (0) 361 7893 3900
Telefax: +49 (0) 361 7893 3999

→ www.eureos.de